

## Sitzung des Gemeinderates vom 28. Januar 2019

**Anwesend:** FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;  
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;  
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, BRUSSELMANS Tony, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, Ratsmitglieder;  
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

---

### TAGESORDNUNG

1. Protokoll
2. Wahl der Mitglieder des Sozialhilferates des ÖSHZ Bütgenbach.
3. Rücktritt von Herrn E. FINK als Mitglied des Sozialhilferates. Bezeichnung eines neuen Mitgliedes des Sozialhilferates.
4. Genehmigung einer Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates.
5. Zusammenstellung der Ausschüsse innerhalb des Gemeinderates. Wahl der Mitglieder in die Ausschüsse.
6. Bezeichnung der Gemeindevertreter in den verschiedenen Gremien der Interkommunalen.
7. Bezeichnung der Gemeindevertreter in den verschiedenen Gremien der Gesellschaften, Interessenverbänden und anderen Einrichtungen.
8. Genehmigung des Ankaufs einer neuen Hubarbeiterbühne im Arbeiterdienst. Festlegung der Vergabebedingungen eines Lieferauftrags.
9. Genehmigung des Ankaufs von Material für die Lagerbestände des Wasserdienstes der Gemeinde. Festlegung der Vergabebedingungen eines Lieferauftrags.
10. Erneuerung der Örtlichen Kommission für ländliche Entwicklung.
11. Genehmigung eines Abkommens bzgl. der Bedingungen zur Nutzung der Lösungen, die durch die VoG Groupement d'Informations Géographiques entwickelt und den lokalen Behörden zur Verfügung gestellt wurden.
12. Kassenkontrolle 4/2018.
13. Erlass der Wallonischen Regierung zur Verabschiedung des Raumentwicklungsschemas zur Revision des von der Wallonischen Regierung am 27. Mai 1999 verabschiedeten Raumentwicklungsschemas – Stellungnahme.
14. Vorentwurf des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. Juli 2018 zur Annahme der in Artikel D.II.2, § 2, Absatz 4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung genannten ökologischen Verbindungen – Stellungnahme.
15. Kooperationsvereinbarung im Rahmen des Pilotprojektes „Rückgabeprämie auf Getränkedosen“.
16. Einverständniserklärung zum vorbereitenden Synthesedokument (VSD), welches die großen Leitlinien des zukünftigen Entwurfs des Forsteinrichtungsplanes der Wälder der Gemeinde Bütgenbach vorstellt.
17. Genehmigung einer freihändigen Verpachtung des Jagdrechtes auf Gemeindeeigentum (Erbpachtvertrag Aves) im Bereich des Loses 3 der Jagdverpachtung vom 27.03.2018 an GROSS Ronald.
18. Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Teilstückes der Parzelle 16V der Flur E in Bütgenbach, Domäne an AIS Construct.
19. Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an die Interessengemeinschaft Bütgenbach-Berg.

20. Genehmigung des Projektes zur Einrichtung einer Kletterwand in der Sporthalle der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach. Festlegung der Bedingungen des Liefer- und Arbeitsauftrages.
- 

### **1° Protokoll.**

Nach Vorlesung wird das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 20.12.2018 einstimmig und das Protokoll der Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit 16 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei einer Enthaltung (Frau HEINEN-SCHOMMER) angenommen.

### **2° Wahl der Mitglieder des Sozialhilferates des ÖSHZ Bütgenbach.**

Aufgrund des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren, insbesondere Kapitel 2;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 22.11.1976 über die Wahl der Mitglieder der Sozialhilferäte, abgeändert durch den Kgl. Erlass vom 29.12.1988 und den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 06.02.2001;

Aufgrund des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2018 über die Wahl der Sozialhilferäte;

In Erwägung, dass sich der Sozialhilferat von Bütgenbach aus neun Mitgliedern zusammensetzt;

In der Erwägung, dass jedes der 17 Gemeinderatsmitglieder über fünf Stimmen verfügt;

In Erwägung, dass binnen der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht worden sind, und zwar ein Vorschlag seitens der Fraktionen „FBL“ und „ZGG“ und ein Vorschlag seitens der Fraktion „FDG“;

In der Erwägung, dass diese Urkunden die nachstehend aufgeführten Kandidaten in Vorschlag bringen und anschließend die Unterschriften der vorschlagenden Gemeinderatsmitglieder und aller Kandidaten tragen:

#### **NAME DES KANDIDATEN:**

#### **ERSATZKANDIDATEN:**

#### **Für die Fraktionen "FBL" und "ZGG":**

1. FICKERS Ronny

1. HOFFMANN Barbara

2. GREVEN Dagmar Anja

2. HECK José

3. HECK José

1. SCHOMMERS Irmgard Johanna

4. HERBRAND Karla

2. FICKERS Ronny

5. MACKELS Myriam

1. DOLLENDORF Manuel

2. HEINEN Ludwig Wilhelm

6. SCHMITZ Gerhard Erich (Gerd)

1. KERSTGES Michelle Stephanie

2. FICKERS Ronny

7. SCHOFFERS Elisabeth Hubertine

1. HOFFMANN Barbara

2. SIMON Marylin

1. VEITHEN Petra

2. DOLLENDORF Manuel

1. HEINEN Ludwig Wilhelm

2. GEHLEN Ursula Josephine

unterzeichnendes Gemeinderatsmitglied: Herr FRANZEN Daniel;

#### **Für die Fraktion „FDG“:**

1. RITTER-ARGEMBEAUX Marliese

1. BRUSSELMANS Tony

2. HEINEN-SCHOMMER Inge

2. BODEUX-WILLEMS Doris

1. REINERTZ Guido

2. WILLEMS-MEYER Lydia

3. MARGRAFF Erika

1. PAUELS Hermann Josef

2. DA MATA-WILLEMS Clarissa

4. BRUSSELMANS Tony

5. HEINDRICHS Elmar

unterzeichnendes Gemeinderatsmitglied: VELZ Jean-Luc;

Aufgrund der vom Bürgermeister hierauf erstellten alphabetischen Liste, die wie folgt lautet:

1. BODEUX-WILLEMS Doris

2. BRUSSELMANS Tony

3. FICKERS Ronny

4. GREVEN Dagmar Anja

5. HECK José

6. HEINDRICHS Elmar

7. HERBRAND Karla

8. MACKELS Myriam

9. MARGRAFF Erika

10. RITTER-ARGEMBEAUX Marliese

11. SCHMITZ Gerhard Erich (Gerd)

12. SCHOFFERS Elisabeth Hubertine

1. RITTER-ARGEMBEAUX Marliese

2. PAUELS Hermann Josef

1. BODEUX-WILLEMS Doris

2. VELZ Jean-Luc

1. REINERTZ Guido

2. WILLEMS-MEYER Lydia

1. RITTER-ARGEMBEAUX Marliese

2. PAUELS Hermann-Josef

1. HOFFMANN Barbara

2. HECK José

1. SCHOMMERS Irmgard Johanna

2. FICKERS Ronny

1. DOLLENDORF Manuel

2. HEINEN Ludwig Wilhelm

1. BODEUX-WILLEMS Doris

2. VELZ Jean-Luc

1. KERSTGES Michelle Stephanie

2. FICKERS Ronny

1. HOFFMANN Barbara

2. SIMON Marylin

1. PAUELS Hermann-Josef

2. DA MATA-WILLEMS Clarissa

1. BRUSSELMANS Tony

2. HEINEN-SCHOMMER Inge

1. VEITHEN Petra

2. DOLLENDORF Manuel

1. HEINEN Ludwig Wilhelm

2. GEHLEN Ursula Josephine

In Anbetracht, dass die Kandidatenvorschläge, sowohl was die effektiven Kandidaten, als auch was die Ersatzkandidaten angeht, die im Dekret vorgeschriebene Parität zwischen den Geschlechtern gewährleisten;

In Anbetracht, dass die vorgeschlagenen Kandidaten ferner den in den Gesetzen und Dekreten vorgesehenen Wählbarkeitsbedingungen genügen;

Hält fest, dass die beiden jüngsten Gemeinderatsmitglieder, nämlich Frau Michelle KERSTGES und Frau Nadia SARLETTE dem Bürgermeister beim Wahlvorgang und bei der Stimmenauszählung beistehen;

Nimmt in öffentlicher Sitzung und bei geheimer Abstimmung die Wahl der ordentlichen Mitglieder des Sozialhilferates und ihrer Ersatzmitglieder vor.

Es gibt 17 Stimmberechtigte, wovon jeder 5 Stimmzettel erhalten hat.

85 Stimmzettel sind dem Bürgermeister und seinen Beisitzern abgegeben worden.

Die Auswertung der Stimmzettel ergibt folgendes Resultat:

- 0 ungültige Stimmzettel;

- 0 weiße Stimmzettel;

- 85 gültige Stimmzettel.

Die auf diesen 85 gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:

**NAME und Vorname der**

**Kandidaten für ein ordentliches Amt**

**Anzahl der erhaltenen Stimmen**

1. BODEUX-WILLEMS Doris

8 Stimmen;

2. BRUSSELMANS Tony

0 Stimmen;

3. FICKERS Ronny

10 Stimmen;

4. GREVEN Dagmar Anja

10 Stimmen;

5. HECK José

0 Stimmen;

- |                                   |             |
|-----------------------------------|-------------|
| 6. HEINDRICHS Elmar               | 0 Stimmen;  |
| 7. HERBRAND Karla                 | 10 Stimmen; |
| 8. MACKELS Myriam                 | 10 Stimmen; |
| 9. MARGRAFF Erika                 | 9 Stimmen;  |
| 10. RITTER-ARGEMBEAUX Marliese    | 8 Stimmen;  |
| 11. SCHMITZ Gerhard Erich (Gerd)  | 10 Stimmen; |
| 12. SCHOFFERS Elisabeth Hubertine | 10 Stimmen. |

**Gesamtzahl der Stimmen 85 Stimmen.**

Stellt fest, dass die Stimmen zugunsten ordnungsgemäß vorgeschlagener Kandidaten für ein Amt als ordentliches Mitglied abgegeben worden sind;

Stellt fest, dass 9 Kandidaten für ein Amt als ordentliches Mitglied, da sie die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt sind;

Folglich stellt der Bürgermeister fest:

Sind als ordentliche Mitglieder des Sozialhilferates gewählt:	Die in der gegenüberliegenden Spalte für jedes ordentliche Mitglied vorgeschlagenen Ersatzkandidaten sind von Rechts wegen und in der durch die Vorschlagsurkunde bestimmten Reihenfolge als Ersatzleute für diese ordentlichen Mitglieder gewählt.
1. BODEUX-WILLEMS Doris, 48 Jahre, 12 Jahre aktuelles Mandat	1. REINERTZ Guido 2. WILLEMS-MEYER Lydia
2. FICKERS Ronny, 26 Jahre, kein Mandat	1. HOFFMANN Barbara 2. HECK José
3. GREVEN Dagmar Anja, 44 Jahre, kein Mandat	1. SCHOMMERS Irmgard Johanna 2. FICKERS Ronny
4. HERBRAND Karla, 55 Jahre, kein Mandat	1. KERSTGES Michelle Stephanie 2. FICKERS Ronny
5. MACKELS Myriam, 35 Jahre, kein Mandat	1. HOFFMANN Barbara 2. SIMON Marylin
6. MARGRAFF Erika, 57 Jahre, kein Mandat	1. PAUELS Hermann-Josef 2. Da MATA-WILLEMS Clarissa
7. RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, 64 Jahre, 6 Jahre aktuelles Mandat	1. BRUSSELMANS Tony 2. HEINEN-SCHOMMER Inge
8. SCHMITZ Gerd Erich, 66 Jahre, 6 Jahre aktuelles Mandat	1. VEITHEN Petra 2. DOLLENDORF Manuel
9. SCHOFFERS Elisabeth Hubertine, 54, kein Mandat	1. HEINEN Ludwig Wilhelm 2. GEHLEN Ursula Josephine

Bemerkt, dass die Wählbarkeitsbedingungen erfüllt sind:

- von den **neun (9)** gewählten Kandidaten;

- von den **18** Ersatzkandidaten von Rechts wegen dieser 9 gewählten Kandidaten für ein Amt als ordentliches Mitglied;

Bemerkt, dass kein ordentliches Mitglied sich in einem der im Gesetz vom 8. Juli 1976 vorgesehenen Fälle der Unvereinbarkeit befindet;

Vorliegender Beschluss wird gemäß Artikel 18 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren und gemäß Rundschreiben des zuständigen Gemeinschaftsministers vom 13.11.2018 bezüglich der Wahl der Mitglieder der Räte für die örtlichen Öffentlichen Sozialhilfezentren in doppelter Ausfertigung an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschickt.

So unterzeichnet in der Sitzung des Gemeinderates vom 28. Januar 2019;

Die Sekretärin,  
gez. V. KRINGS

Die beisitzenden  
Gemeinderatsmitglieder,  
gez. N. SARLETTE,  
M. KERSTGES.

Der Bürgermeister,  
gez. D. FRANZEN

### **3° Rücktritt von Herrn E. FINK als Mitglied des Sozialhilferates. Bezeichnung eines neuen Mitgliedes des Sozialhilferates.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 23.01.2013, wodurch Herr Edgar FINK als Mitglied des Sozialhilferates des ÖSHZ Bütgenbach bezeichnet und Frau Monika SCHLEISS-SARLETTE als sein 1. Ersatzmitglied und Herr Elmar HEINDRICHS als sein 2. Ersatzmitglied bezeichnet wurden;

In Anbetracht dessen, dass Herr Edgar FINK am 19.12.2018 seinen Rücktritt als Mitglied des Sozialhilferates verkündete;

Aufgrund des Beschlusses des Sozialhilferates vom 19.12.2018, womit der Rücktritt von Herrn Edgar FINK angenommen wurde;

In Anbetracht dessen, dass das 1. Ersatzmitglied Frau Monika SCHLEISS-SARLETTE schriftlich aufgefordert wurde mitzuteilen, ob sie das Mandat annimmt;

In Erwägung, dass Frau SCHLEISS-SARLETTE schriftlich mitteilte, dass sie auf dieses Mandat verzichtet;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund des Verzichts von Frau Monika SCHLEISS-SARLETTE somit das 2. Ersatzmitglied, Herr Elmar HEINDRICHS von Rechts wegen als Mitglied des Sozialhilferates gewählt ist, als Ersatz für das zurückgetretene Mitglied Edgar FINK;

Aufgrund des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, insbesondere Artikel 15, Absatz 4, und Artikel 20, Absatz 2:

**HÄLT FEST UND BESCHLIESST:**

- Herr Elmar HEINDRICHS ist von Rechts wegen als Mitglied des Sozialhilferates gewählt, als Ersatz des zurückgetretenen Mitgliedes des Sozialhilferates Herr Edgar FINK.

- Herr Elmar HEINDRICHS wird aufgefordert, den in Artikel 20 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 vorgesehenen Eid vor dem Bürgermeister und im Beisein der Generaldirektorin zu leisten.

Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an das Öffentliche Sozialhilfezentrum Bütgenbach und an die Aufsichtsbehörde.

### **4° Genehmigung einer Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere des Artikels 18, in dem bestimmt wird, dass der Gemeinderat eine Geschäftsordnung verabschiedet;

In der Erwägung, dass diese Geschäftsordnung außer den Bestimmungen, die aufgrund dieses Gemeindedekretes darin festgehalten werden müssen, ergänzende Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitsweise des Gemeinderates enthalten kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Nachfolgende Geschäftsordnung des Gemeinderates wird hiermit verabschiedet:

#### **„TITEL I - ARBEITSWEISE DES GEMEINDERATES**

##### **Kapitel 1 - Rangordnungstabelle**

###### *Einzigter Abschnitt - Erstellung der Rangordnungstabelle*

**Artikel 1** - Sofort nach der Einsetzung des Gemeinderates wird eine Tabelle mit der Rangordnung der Gemeinderatsmitglieder erstellt.

**Artikel 2** - Die Rangordnungstabelle wird nach dem Dienstalder der Ratsmitglieder ab ihrem ersten Amtsantritt und, bei gleichem Dienstalder, nach der bei den letzten Wahlen erhaltene Anzahl Stimmen gestaltet.

Lediglich ununterbrochene Dienstleistungen in der Eigenschaft als ordentliches Ratsmitglied werden für die Bestimmung des Dienstaltes berücksichtigt, wobei jede Unterbrechung den endgültigen Verlust des erreichten Dienstaltes zur Folge hat.

Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder des ausscheidenden Gemeinderates waren, stehen am Ende der Tabelle, in der Reihenfolge der bei den letzten Wahlen erhaltenen Anzahl Stimmen.

**Artikel 3** - Unter Anzahl erhaltener Stimmen versteht man: die Anzahl der jedem Kandidaten individuell zugeteilten Stimmen, nachdem die Listenstimmen, die die Vorschlagsreihenfolge dieser Liste unterstützen, gemäß den Artikeln L4145-11 bis L4145-14 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung an die Kandidaten übertragen worden sind.

Bei Stimmgleichheit von zwei Ratsmitgliedern mit gleichem Dienstalder, wird die Rangordnung unter Berücksichtigung des Ranges geregelt, den sie auf der Liste einnehmen, wenn sie auf der gleichen Liste gewählt worden sind, oder unter Berücksichtigung des Alters, das sie am Tag der Wahlen erreicht haben, wenn sie auf verschiedenen Listen gewählt worden sind, wobei dem ältesten Ratsmitglied der Vorrang gegeben wird.

Wird ein Ersatzmitglied infolge des ausdrücklichen Verzichts eines Gewählten in der gleichen Sitzung wie die ordentlichen Ratsmitglieder eingesetzt, so werden gemäß Artikel L4145-14 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nur die persönlichen Stimmen berücksichtigt.

**Artikel 4** - Die Rangordnung der Gemeinderatsmitglieder hat keinen Einfluss auf die Plätze, die die Ratsmitglieder während der Ratssitzungen einnehmen. Sie hat auch keinen Einfluss auf das Protokoll.

## **Kapitel 2 - Sitzungen des Gemeinderates**

### **Abschnitt 1 - Häufigkeit der Sitzungen des Gemeinderates**

**Artikel 5** - Der Gemeinderat tritt so oft zusammen, wie es die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten erfordern, mindestens aber zehn Mal im Jahr.

Sollte der Gemeinderat sich in einem Kalenderjahr weniger als zehn Mal versammelt haben, wird während des darauffolgenden Jahres die in Artikel 8 der gegenwärtigen Geschäftsordnung erwähnte Anzahl Gemeinderatsmitglieder (in Anwendung des Artikels 21, §1, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 (nachstehend das „Gemeindedekret“)), die für das Ermöglichen einer Einberufung des Gemeinderates notwendig sind, auf ein Viertel der amtierenden Gemeinderatsmitglieder herabgesetzt.

### **Abschnitt 2 - Befugnis, den Gemeinderat einzuberufen**

**Artikel 6** - Unbeschadet der Artikel 7 und 8 ist das Gemeindegremium befugt, den Gemeinderat an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit einzuberufen.

**Artikel 7** - In einer Sitzung kann der Gemeinderat einstimmig beschließen - wenn alle Mitglieder anwesend sind - , an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit erneut zusammenzutreten, um die nicht zu Ende geführte Untersuchung der Punkte der Tagesordnung zu beenden.

**Artikel 8** - Auf Antrag eines Drittels der amtierenden Gemeinderatsmitglieder oder - in Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 der vorliegenden Ordnung und gemäß Artikel 21, §1, Absatz 2 des Gemeindedekretes - auf Antrag eines Viertels der amtierenden Gemeinderatsmitglieder hat das Gemeindegremium den Gemeinderat zum festgesetzten Tag und zur festgesetzten Uhrzeit einzuberufen.

### **Abschnitt 3 - Befugnis, über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates zu entscheiden**

**Artikel 9** - Unbeschadet der Artikel 11 und 12 ist das Gemeindegremium befugt, über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates zu entscheiden.

**Artikel 10** - Jedem Tagesordnungspunkt, der Anlass zu einem Beschluss gibt, muss ein zusammenfassendes Erläuterungsschreiben und, falls der Tagesordnungspunkt Anlass zu einem Beschluss gibt, ein Beschlussentwurf beigefügt werden.

**Artikel 11** - Wenn das Gemeindegremium den Gemeinderat auf Antrag eines Drittels seiner amtierenden Mitglieder einberuft, enthält die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates vorrangig die von den Antragstellern der Sitzung angegebenen Punkte.

**Artikel 12** - Jedes Gemeinderatsmitglied kann die Eintragung eines oder mehrerer zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung einer Sitzung des Rates beantragen, wobei:

a) jeder nicht in der Tagesordnung eingetragene Vorschlag dem Bürgermeister oder dem Generaldirektor wenigstens fünf volle Tage vor der Gemeinderatssitzung schriftlich überreicht werden muss. Eine Zustellung per Fax oder E-Mail muss bis 12.00 Uhr vorliegen bzw. eingetroffen sein, wenn es sich um einen Freitag oder einen Arbeitstag handelt, der einem Feiertag voraus geht. Als Feiertag im Sinne der vorliegenden Geschäftsordnung sind die Feiertage im Sinne von Artikel 3, Absatz 3 des Gemeindedekretes anzusehen.

b) unter Androhung der Unzulässigkeit dem Vorschlag gemäß Artikel 10 der vorliegenden Ordnung ein zusammenfassendes Erläuterungsschreiben und ein Beschlussentwurf beigefügt werden muss, wenn er Anlass zu einem Beschluss gibt,

c) es einem Mitglied des Gemeindegremiums untersagt ist, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Unter "fünf vollen Tagen" versteht man fünf Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem der Bürgermeister oder der Generaldirektor den nicht in der Tagesordnung eingetragenen Vorschlag erhält, und der Tag der Gemeinderatssitzung nicht in der Frist einbegriffen sind.

Der Generaldirektor bzw. das Gemeindegemeinschaftsamt leitet die zusätzlichen Punkte der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung sofort an die Mitglieder weiter.

*Abschnitt 4 - Behandlung der Punkte der Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen in öffentlicher Sitzung oder in geschlossener Sitzung (Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit)*

**Artikel 13** - Unbeschadet der Artikel 14 und 15 sind die Sitzungen des Gemeinderates öffentlich.

**Artikel 14** - Außer wenn der Gemeinderat über den Haushaltsplan, eine Abänderung des Haushaltsplans oder die Rechnungslegung beratschlagen muss, kann er im Interesse der öffentlichen Ordnung und aufgrund schwerwiegender Bedenken mit einer Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließen, dass die Sitzung des Rates nicht öffentlich ist.

Ist die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kein Vielfaches von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei, multipliziert mit zwei, zur Bestimmung der zwei Drittel aufgerundet werden.

**Artikel 15** - Die Sitzung des Gemeinderates ist nicht öffentlich, wenn Personenfragen behandelt werden.

Gemäß Artikel 27 des Gemeindedekretes sind für die Anwendung des vorliegenden Artikels keine Personenfragen:

- Die Bezeichnung der Gemeindevertreter in öffentliche Ämter oder Mandate;
- Immobiliengeschäfte;
- Aufträge mit Bezug auf Raumordnung und Städtebau und Umwelt.

Sobald eine Personenfrage angeschnitten wird, ordnet der Vorsitzende an, dass diese Sache in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wird.

**Artikel 16** - Ist die Sitzung des Gemeinderates nicht öffentlich, dürfen nur folgende Personen anwesend sein:

- die Ratsmitglieder,
- der Sekretär,
- und gegebenenfalls die zur Verrichtung einer beruflichen Aufgabe herangezogenen Personen.

**Artikel 17** - Außer in Disziplinarsachen darf die nicht-öffentliche Sitzung erst nach der öffentlichen Sitzung stattfinden.

Wenn es sich während der öffentlichen Sitzung als notwendig erweist, die Untersuchung eines Punktes unter Ausschluss der Öffentlichkeit fortzuführen, kann die öffentliche Sitzung zu diesem alleinigen Zweck unterbrochen werden.

*Abschnitt 5 - Frist zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Gemeinderatsmitglieder die Einladung erhalten, und dem Zeitpunkt, zu dem die Sitzung stattfindet*

**Artikel 18** - Außer in dringenden Fällen ergeht die Einladung an die Gemeinderatsmitglieder wenigstens sieben volle Tage vor dem Sitzungsdatum schriftlich

an dem Wohnsitz; in dieser Einladung werden die Punkte der Tagesordnung mit genügender Deutlichkeit angegeben.

Diese Frist wird auf zwei volle Tage herabgesetzt, wenn es sich um die zweite oder dritte Einberufung des Gemeinderates handelt, wovon in Artikel 25 des Gemeindedekretes die Rede ist.

Unter "sieben vollen Tagen" und "zwei vollen Tagen" versteht man sieben Tage von vierundzwanzig Stunden bzw. zwei Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem die Gemeinderatsmitglieder die Einladung erhalten, und der Tag der Sitzung nicht in der Frist einbegriffen sind.

**Artikel 19** - Für die Anwendung des Artikels 18 dieser Geschäftsordnung und der Einladung "am Wohnsitz" ist Folgendes zu verstehen: Die Einladung wird per Bote oder aber mittels Postzustellung zum Wohnsitz der Ratsmitglieder befördert.

Unter "Wohnsitz" versteht man die Adresse, unter der das Ratsmitglied im Bevölkerungsregister eingetragen ist.

In Ermangelung der als Empfangsbestätigung dienenden Unterschrift des Ratsmitgliedes, ist die von einem(einer) Gemeindeangestellten bestätigte Hinterlegung der Einladung im bestimmten Briefkasten gültig.

#### Abschnitt 6 - Zurverfügungstellung der Akten an die Gemeinderatsmitglieder

**Artikel 20** - Unbeschadet des Artikels 22 werden den Ratsmitgliedern ab Versand der Tagesordnung für jeden Punkt der Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen alle sich darauf beziehenden Dokumente an Ort und Stelle zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Öffnungszeiten der Büros können die Gemeinderatsmitglieder diese Dokumente im Gemeindesekretariat einsehen.

**Artikel 21** - Während der Öffnungszeiten der Büros erteilen die vom Generaldirektor bestimmten Gemeindebeamten den Gemeinderatsmitgliedern, die es beantragen, technische Auskünfte über die Dokumente, die zu den in Artikel 20 erwähnten Akten gehören.

Die Gemeinderatsmitglieder, die solche Auskünfte wünschen, vereinbaren mit dem betreffenden Gemeindebeamten den Tag und die Uhrzeit ihres Besuchs.

**Artikel 22** - Spätestens sieben volle Tage vor der Sitzung, in der der Gemeinderat über den Haushaltsplan, eine Abänderung des Haushaltsplans oder die Rechnungslegung zu beraten hat, lässt das Gemeindegremium jedem Gemeinderatsmitglied ein Exemplar des Entwurfs des Haushaltsplans, des Entwurfs der Haushaltsplanabänderung oder der Rechnungslegung zukommen.

Unter "sieben vollen Tagen" versteht man sieben Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem die Gemeinderatsmitglieder den Entwurf des Haushaltsplans, den Entwurf der Haushaltsplanabänderung oder die Rechnungslegung erhalten, und der Tag der Sitzung nicht in der Frist einbegriffen sind.

Der Entwurf wird so zugestellt, wie er im Gemeinderat zur Beratschlagung vorgelegt werden wird, in der vorgeschriebenen Form und zusammen mit den zur endgültigen Festlegung erforderlichen Anlagen, mit Ausnahme der Belege zur Rechnungslegung. Dem Haushaltsentwurf und der Rechnungslegung wird ein Bericht beigelegt.

Der Bericht enthält eine Synthese des Haushaltsentwurfs und der Rechnungslegung. Außerdem enthält der Haushaltsbericht eine Übersicht über die allgemeine und die Finanzpolitik der Gemeinde, sowie alle zweckdienlichen Informationen und der Rechnungslegungsbericht gibt eine Übersicht über die Verwaltung der Gemeindefinanzen während des Rechnungsjahres, auf das sich die Rechnungslegung bezieht.

Bevor der Gemeinderat beratschlagt, kommentiert das Gemeindegremium den Inhalt des Berichtes.

#### Abschnitt 7 - Information der Presse und der Einwohner

**Artikel 23** - Ort, Tag und Uhrzeit sowie die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates werden der Öffentlichkeit innerhalb der für die Einberufung des Gemeinderates vorgesehenen Fristen, durch einen Aushang am Gemeindehaus zur Kenntnis gebracht sowie durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde.

Die interessierten Einwohner der Gemeinde werden auf ihren Antrag hin und binnen einer angemessenen Frist entweder kostenlos per E-Mail oder per Schreiben gegen Zahlung einer



Gebühr, die auf 5€ festgelegt ist und den Selbstkostenpreis nicht übersteigen darf, über die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzungen informiert. Die angemessene Frist gilt nicht für Punkte, die der Tagesordnung nach dem Versand der Einladungen gemäß Artikel 21 des Gemeindedekretes hinzugefügt worden sind.

#### Abschnitt 8 - Befugnis, den Vorsitz der Gemeinderatssitzungen zu führen

**Artikel 24** - Unbeschadet der in Artikel 23 des Gemeindedekretes vorgesehenen Regelung für die vor der Annahme des Mehrheitsabkommens durch den Gemeinderat liegende Periode, ist der Bürgermeister oder sein Stellvertreter befugt, den Vorsitz der Sitzungen des Gemeinderates zu führen.

Ist der Bürgermeister eine Viertelstunde nach der in der Einladung festgesetzten Uhrzeit nicht im Versammlungssaal erschienen:

- muss davon ausgegangen werden, dass er im Sinne von Artikel 46 des Gemeindedekretes abwesend oder verhindert ist,
- und muss dieser Artikel angewandt werden.

#### Abschnitt 9 - Befugnis, die Sitzungen des Gemeinderates zu eröffnen und zu schließen

**Artikel 25** - Der Vorsitzende ist befugt, die Sitzungen des Gemeinderates zu eröffnen und zu schließen.

Die Befugnis, die Sitzungen des Gemeinderates zu schließen, umfasst die Befugnis, diese Sitzungen zu unterbrechen.

**Artikel 26** - Der Vorsitzende muss die Sitzungen des Gemeinderates um die in der Einladung festgesetzte Uhrzeit eröffnen.

**Artikel 27** - Hat der Vorsitzende eine Sitzung des Gemeinderates geschlossen:

- a) ist der Rat nicht mehr beschlussfähig,
- b) darf die Sitzung nicht wiedereröffnet werden.

#### Abschnitt 10 - Anzahl Mitglieder des Gemeinderates, die anwesend sein muss, damit er beschlussfähig ist

**Artikel 28** - Unbeschadet des Artikels 25, Absatz 2 des Gemeindedekretes ist der Gemeinderat nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig.

Unter "Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder" versteht man:

- bei ungerader Anzahl amtierender Gemeinderatsmitglieder: die Hälfte dieser Anzahl plus ein halb,
- bei gerader Anzahl amtierender Ratsmitglieder: die Hälfte dieser Anzahl plus eins.

**Artikel 29** - Stellt der Vorsitzende nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung fest, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder nicht anwesend ist, schließt er diese unverzüglich.

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung ebenfalls unverzüglich, wenn er im Laufe der Sitzung feststellt, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder nicht mehr anwesend ist.

#### Abschnitt 11 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gemeinderatssitzungen

##### Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmung

**Artikel 30** - Der Vorsitzende ist mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gemeinderatssitzungen betraut.

##### Unterabschnitt 2 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gemeinderatssitzungen gegenüber der Öffentlichkeit

**Artikel 31** - Der Vorsitzende darf, nach vorheriger Verwarnung, jede Person, die ihre Meinung öffentlich äußert oder auf irgendeine Weise Unruhe stiftet, sofort des Saales verweisen.

Der Vorsitzende kann außerdem zulasten des Zuwiderhandelnden ein Protokoll aufnehmen und ihn an das Polizeigericht verweisen, das ihn unbeschadet anderer Verfolgungen zu einer Geldstrafe von einem bis fünfundzwanzig Euro oder einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Tagen verurteilen kann.

##### Unterabschnitt 3 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen des Gemeinderates gegenüber seinen Mitgliedern

**Artikel 32** - Der Vorsitzende:

- greift vorsorgend ein, indem er das Wort erteilt, indem er Gemeinderatsmitgliedern, die fortwährend vom Thema abweichen, das Wort entzieht, indem er die Punkte der Tagesordnung zur Abstimmung stellt,
- greift repressiv ein, indem er Ratsmitgliedern, die den friedlichen Verlauf der Sitzung stören, das Wort entzieht, indem er sie zurechtweist, indem er die Sitzung unterbricht oder schließt. Der friedliche Verlauf der Versammlung gilt als gestört, wenn ein Mitglied:
  - das Wort ergreift, ohne dass es ihm vom Vorsitzenden erteilt worden ist,
  - weiter redet, obwohl der Vorsitzende ihm das Wort entzogen hat,
  - einem anderen Ratsmitglied ins Wort fällt.

Jedes zurechtgewiesene Mitglied des Gemeinderates darf sich rechtfertigen, woraufhin der Vorsitzende entscheidet, ob er die Zurechtweisung beibehält oder aufhebt.

Der Vorsitzende kann ebenfalls das Ratsmitglied aus der Sitzung ausschließen, falls es auf irgendeine Weise zum Aufruhr anstiftet.

**Artikel 33** - Das vorsorgende Eingreifen des Vorsitzenden besteht insbesondere darin, dass er für jeden Punkt der Tagesordnung:

- a) den Punkt kommentiert oder auffordert, ihn zu kommentieren,
- b) den Gemeinderatsmitgliedern, die darum bitten, das Wort erteilt, wobei die Reihenfolge der Bitten und bei gleichzeitigen Bitten die in Titel I Kapitel 1 der vorliegenden Geschäftsordnung erwähnte Rangordnung berücksichtigt wird,
- c) die Besprechung schließt,
- d) den Gegenstand der Abstimmung umreißt und ihn zur Abstimmung stellt, wobei zuerst über die Abänderungsvorschläge zum Ursprungstext abgestimmt wird.

Die Punkte der Tagesordnung werden in der Reihenfolge besprochen, so wie diese in der Tagesordnung angegeben ist, es sei denn, der Gemeinderat beschließt es anders.

Die Gemeinderatsmitglieder dürfen sich nicht mehr als zwei Mal zum selben Punkt der Tagesordnung zu Wort melden, es sei denn, der Vorsitzende beschließt es anders.

*Abschnitt 12 - Behandlung von Punkten, die nicht auf der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung stehen*

**Artikel 34** – Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 12 kann der Rat nur über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten beraten, wenn zwei Drittel der Mitglieder diese als dringlich anerkannt haben.

Ist die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kein Vielfaches von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei, multipliziert mit zwei, zur Bestimmung der zwei Drittel aufgerundet werden.

*Abschnitt 13 - Anzahl Gemeinderatsmitglieder, die für den Vorschlag stimmen müssen, damit dieser angenommen wird*

*Unterabschnitt 1 - Andere Beschlüsse als Ernennungen und Invorschlagbringungen von Kandidaten*

**Artikel 35** - Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgewiesen.

Unter "absoluter Stimmenmehrheit" versteht man:

- bei ungerader Stimmenanzahl: die Hälfte dieser Anzahl plus ein halb,
- bei gerader Stimmenanzahl: die Hälfte dieser Anzahl plus eins.

Für die Bestimmung der Stimmenanzahl wird Folgendes nicht berücksichtigt:

- die Enthaltungen
- und bei einer geheimen Abstimmung die ungültigen Stimmzettel.

Bei geheimer Abstimmung ist ein Stimmzettel ungültig, wenn er eine Angabe enthält, durch die das Gemeinderatsmitglied, das die Stimme abgegeben hat, identifiziert werden kann.

*Unterabschnitt 2 - Ernennungen und Vorschläge von Kandidaten*

**Artikel 36** - Wird bei Ernennungen oder Vorschlägen von Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenanzahl erhalten haben.

Zu diesem Zweck stellt der Vorsitzende eine Liste mit doppelt so vielen Namen auf, wie Kandidaten zu ernennen oder vorzuschlagen sind.

Die Stimmen dürfen nur für die auf dieser Liste eingetragenen Kandidaten abgegeben werden.

Die Ernennung oder der Vorschlag erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der ältere Kandidat den Vorzug.

#### Abchnitt 14 - Öffentliche oder geheime Abstimmung

##### Unterabschnitt 1 - Prinzip

**Artikel 37** - Unbeschadet des Artikels 38 ist die Abstimmung öffentlich.

**Artikel 38** - Über Vorschläge von Kandidaten, Ernennungen in Ämter, Zurdispositionstellungen, vorbeugende einstweilige Amtsenthebungen im Interesse des Dienstes und Disziplinarstrafen wird in geheimer Abstimmung abgestimmt.

##### Unterabschnitt 2 - Öffentliche Abstimmung

**Artikel 39** - Ist die Abstimmung öffentlich, stimmen die Gemeinderatsmitglieder mündlich oder durch deutliches Handheben ab.

**Artikel 40** - Der Vorsitzende lässt die Abstimmung an einem Tischende beginnen und die Ratsmitglieder der Reihe nach, so wie sie sitzen, ihre Stimme abgeben.

**Artikel 41** - Nach jeder öffentlichen Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

**Artikel 42** - Ist die Abstimmung öffentlich, wird für jedes Ratsmitglied im Protokoll der Gemeinderatssitzung vermerkt, ob es für oder gegen den Vorschlag gestimmt oder sich der Stimme enthalten hat.

##### Unterabschnitt 3 - Geheime Abstimmung

**Artikel 43** - Bei der geheimen Abstimmung:

- a) wird das Wahlgeheimnis durch Verwendung von Stimmzetteln gewahrt, die so vorbereitet sind, dass die Gemeinderatsmitglieder für die Stimmabgabe nur ein Ja-Feld oder ggf. ein bzw. mehrere Nein-Felder zu schwärzen oder anzukreuzen haben, es sei denn, sie enthalten sich der Stimme;
- b) wird die Stimmenthaltung durch Abgabe eines weißen Stimmzettels deutlich, d. h. durch Abgabe eines Stimmzettels, auf dem das Gemeinderatsmitglied kein Feld geschwärzt oder angekreuzt hat.

**Artikel 44** - Bei der geheimen Abstimmung:

- a) setzt sich der Wahlvorstand für die Abstimmung und die Stimmenauszählung aus dem Vorsitzenden und den zwei jüngsten Gemeinderatsmitgliedern zusammen,
- b) werden die abgegebenen Stimmzettel vor der Stimmenauszählung gezählt; stimmt ihre Anzahl nicht mit der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, überein, werden die Stimmzettel annulliert und die Ratsmitglieder aufgefordert, erneut ihre Stimme abzugeben,
- c) ist es jedem Gemeinderatsmitglied erlaubt, nachzuprüfen, ob die Stimmenauszählung ordnungsgemäß verläuft.

**Artikel 45** - Nach jeder geheimen Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

#### Abchnitt 15 - Inhalt des Protokolls der Gemeinderatssitzungen

**Artikel 46** - Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen beinhaltet alle zur Diskussion gebrachten Tagesordnungspunkte in chronologischer Reihenfolge. Auch werden im Protokoll alle Beschlüsse deutlich wiedergegeben.

Ebenfalls werden die Anfragen der Bürger gemäß Artikel 68 und folgende vorliegender Geschäftsordnung wiedergegeben.

Im Protokoll wird also Folgendes aufgenommen:

- die Anfragen der Bürger und die wesentlichen Punkte der jeweiligen Antwort(en) gemäß ihrer Reihenfolge,
- der vollständige Wortlaut aller gefassten Beschlüsse einschließlich ihrer Begründung,
- die weitere Bearbeitung der Tagesordnungspunkte, für die kein Beschluss gefasst worden ist,
- die Feststellung, dass alle gesetzlichen Formalitäten erfüllt worden sind: Anzahl Anwesende, Abstimmung in öffentlicher Sitzung oder unter Ausschluss der

Öffentlichkeit, geheime Abstimmung, Ergebnis der Abstimmung mit gegebenenfalls den in Artikel 42 der vorliegenden Geschäftsordnung vorgesehenen Vermerke.

**Artikel 47** - Die vor den Beschlussfassungen gemachten Kommentare und jede Art von Kommentaren, die sich nicht auf Beschlüsse beziehen, werden nur auf ausdrückliche Anfrage des Ratsmitglieds, das sie geäußert und schriftlich hinterlegt hat, und nach Annahme durch den Gemeinderat bei absoluter Stimmenmehrheit gemäß Artikel 35 dieser Geschäftsordnung in das Protokoll aufgenommen.

#### Abschnitt 16 - Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzungen

**Artikel 48** – Das Protokoll der letzten Ratssitzung wird den Ratsmitgliedern mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag und in den in Artikel 18 erwähnten dringenden Fällen zusammen mit der Tagesordnung zur Verfügung gestellt.

**Artikel 49** - Jedes Gemeinderatsmitglied hat das Recht vor der Abstimmung über das Protokoll der vorhergehenden Sitzung Bemerkungen über die Abfassung desselben zu machen.

Werden die Bemerkungen angenommen, so wird der Generaldirektor beauftragt, sofort oder spätestens bei der nachfolgenden Sitzung einen neuen, dem Beschluss des Gemeinderates entsprechenden Text vorzulegen.

Nach der Annahme des Protokolls durch den Gemeinderat wird dieses vom Bürgermeister und vom Generaldirektor unterschrieben.

Sollte keine Abstimmung über das Protokoll der vorherigen Sitzung des Gemeinderates stattfinden und verläuft die Sitzung des Gemeinderates ohne Bemerkungen über dieses Protokoll, so wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung als genehmigt betrachtet

Jedes Mal, wenn der Gemeinderat es für angebracht hält, wird das Protokoll ganz oder teilweise während der Sitzung abgefasst und von den anwesenden Ratsmitgliedern unterzeichnet.

#### **Kapitel 2bis: Sitzungen des Gemeindegremiums**

**Artikel 49bis** - Unter Vorbehalt der Möglichkeit, in dringenden Fällen eine außerordentliche Kollegiumssitzung einzuberufen und unbeschadet der Möglichkeit für das Gemeindegremium, die ordentliche Sitzung aus zeitlichen oder anderen Gründen ausfallen zu lassen bzw. auf einen anderen Tag und/oder andere Uhrzeit zu verschieben oder vorzuziehen, finden die Sitzungen des Gemeindegremiums im Regelfall einmal wöchentlich am Dienstag, insofern dieser ein Arbeitstag im Sinne des Verwaltungsstatuts ist, im Gemeindehaus statt.

Die Sitzungen des Gemeindegremiums sind nicht öffentlich.

#### **Kapitel 3 – Ausschüsse (Artikel 37 des Gemeindegemeinschafts)**

**Artikel 50** - Es werden 5 Ausschüsse gegründet. Jeder dieser Ausschüsse setzt sich aus 5 Gemeinderatsmitgliedern, die nicht Mitglied des Gemeindegremiums sind, zusammen und ist mit der Vorbereitung der Besprechungen anlässlich der Gemeinderatssitzungen oder der Ausarbeitung spezifischer Projekte beauftragt. Die Angelegenheiten, die sie behandeln, werden wie folgt aufgeteilt:

Ausschuss I: Öffentliche Arbeiten, Wasser & Abwässer, Ländliche Entwicklung, Raumordnung, Urbanismus

Ausschuss II: Sport, Kultur, Jugend, Senioren, Familie, Gesundheit und Soziales

Ausschuss III: Unterricht

Ausschuss IV: Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt, Energie, Tierschutz

Ausschuss V: Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus

**Artikel 51** - Der Vorsitz der in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse wird jeweils von einem Mitglied des Gemeindegremiums geführt. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Gemeinderat ernannt, wobei:

- a) für die Bezeichnung der Mitglieder der Ausschüsse durch den Gemeinderat, schlägt die Mehrheit und die Opposition einzeln für jeden Ausschuss ihre Kandidaten vor; die Anzahl der vorgeschlagenen Kandidaten pro Ausschuss, entspricht folgender Aufteilung: 3 Vertreter der Mehrheit und 2 Vertreter der Opposition;
- b) die durch die Mehrheit der Mitglieder der Mehrheit oder der Opposition unterschriebene Vorschlagsurkunde für Kandidaten sind dem Vorsitzenden des Gemeinderates zu

überreichen, und zwar spätestens drei Tage vor der Sitzung, auf deren Tagesordnung die Ernennung der Mitglieder der Ausschüsse steht;

- c) die Gemeinderatsmitglieder, die auf einer selben Liste gewählt wurden oder die auf Fraktionsbildung miteinander verbündeten Listen gewählt wurden, als eine Gruppe bildend betrachtet werden;
- d) Die Sekretariatsarbeit der in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse, wird vom Generaldirektor, dem von ihm bezeichneten Gemeindepersonal, dem jeweiligen Vorsitzenden oder durch das von ihm bezeichnete Mitglied wahrgenommen.

**Artikel 52** - Die in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse werden jedes Mal von ihrem Vorsitzenden einberufen, wenn dieser oder das Gemeindegremium dies als notwendig erachten.

**Artikel 53** - Artikel 18 Absatz 1 der vorliegenden Geschäftsordnung bezüglich der Fristen für die Einberufung des Gemeinderates findet Anwendung auf die Einberufung der in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse. Bei Dringlichkeit entfällt diese Frist.

**Artikel 54** - Die in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse geben ihre Stellungnahme mit absoluter Stimmenmehrheit ab, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

**Artikel 55** - Die Versammlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

Das bedeutet, dass lediglich folgende Personen anwesend sein dürfen:

- der Bürgermeister
- die zuständigen Schöffen,
- die Ausschussmitglieder,
- ggf. der gemäß Artikel 51e) bezeichnete Sekretär,
- gegebenenfalls die zur Verrichtung einer beruflichen Aufgabe herangezogenen Personen,
- andere Gemeinderatsmitglieder, die nicht Mitglied eines Ausschusses sind, selbst wenn sie nicht dazu eingeladen worden sind. Diese erhalten kein Anwesenheitsgeld.

Die Ausschüsse können jederzeit die in Artikel 37, Absatz 3 des Gemeindegremiums vorgesehenen Sachverständigen und Interessierten anhören.

#### **Kapitel 4 - Gemeinsame Sitzungen des Gemeinderates und des Sozialhilferates.**

Die Konzertierungsversammlung zwischen Gemeindegremium und Präsidium des Öffentlichen Sozialhilfeszentrums befindet über die Notwendigkeit, das Datum und die Tagesordnung.

#### **Kapitel 5 - Verlust der abgeleiteten Mandate des Gemeinderatsmitglieds, das aus seiner politischen Fraktion austritt.**

**Artikel 56** - Gemäß Artikel 40, Absatz 1 des Gemeindegremiums bildet das bzw. bilden die auf einer gleichen Liste bei den Wahlen gewählte(n) Ratsmitglied(er) eine Fraktion, deren Bezeichnung die der besagten Liste ist.

**Artikel 57** - Gemäß Artikel 40, Absatz 2 des Gemeindegremiums verliert das Ratsmitglied, das im Laufe der Legislaturperiode aus seiner Fraktion austritt oder aus dieser ausgeschlossen wird, von Rechts wegen seine gesamten gemäß Artikel L5111-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, in seiner im deutschen Sprachgebiet anwendbaren Fassung, abgeleiteten Mandate.

**Artikel 58** - Im Sinne der vorliegenden Geschäftsordnung versteht man unter "abgeleiteten Mandaten" insbesondere alle vom Gemeinderat aufgrund von Artikel 35 §2 des Gemeindegremiums in den Interkommunalen, VoG, Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau und im Allgemeinen in allen Einrichtungen, in denen die Gemeinde vertreten ist, vorgenommenen Bestimmungen und Vorschläge von Gemeinderatsmitgliedern. Hierbei handelt es sich u. a. um alle Posten in den Generalversammlungen und Verwaltungsräten.

**Artikel 59** - Die vom betroffenen Ratsmitglied unterzeichnete Austrittserklärung bzw. die von der Mehrheit der Fraktionsmitglieder unterzeichnete Ausschlussklärung wird dem Kollegium übermittelt und dem Rat auf seiner erstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht. Der Rücktritt bzw. der Ausschluss werden an diesem Datum wirksam. Ein Auszug des Protokolls wird den Einrichtungen übermittelt, in denen das Mitglied bis dahin aufgrund seiner Eigenschaft als Ratsmitglied tagte.

#### **Kapitel 6 - Anfragerecht des Bürgers.**

**Artikel 60** – Jede natürliche Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit sechs Monaten im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen ist, sowie jede juristische Person, deren Gesellschafts- oder Betriebssitz sich auf dem Gebiet der Gemeinde befindet und die durch eine natürliche Person vertreten ist, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, gilt als Einwohner im Sinne des vorliegenden Artikels.

Gemeinderatsmitglieder und Mitglieder des Sozialhilferates verfügen nicht über dieses Recht.

**Artikel 61** – Die Einwohner der Gemeinde können das Gemeindegremium während öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates direkt interpellieren. Jeder Bürger, der von seinem Anfragerecht Gebrauch machen will, setzt das Gemeindegremium schriftlich über den Gegenstand seines Antrags in Kenntnis und fügt ein Schreiben bei, in dem die gestellte Frage oder die Fakten, zu denen er Erläuterungen beantragt, sowie die Erwägungen, die er vorzubringen wünscht, deutlich angegeben sind.

**Artikel 62** - Um zulässig zu sein, muss die eingereichte Interpellation den folgenden Bedingungen genügen:

1° von einer einzigen Person eingereicht werden;

2° als Frage formuliert sein, deren Vorstellung nicht mehr als zehn Minuten Redezeit erfordert;

3° sich auf Folgendes beziehen:

a) auf einen Gegenstand, der unter die Zuständigkeit eines Beschlusses des Gemeindegremiums oder -rates fällt;

b) auf einen Gegenstand, der unter die Zuständigkeit eines Gutachtens des Gemeindegremiums oder -rates fällt, insofern diese Zuständigkeit einen Gegenstand hat, der das Gemeindegebiet betrifft;

4° von allgemeinem Interesse sein;

5° nicht gegen die Grundfreiheiten und -rechte verstoßen;

6° keine Personenangelegenheit betreffen;

7° keine Bitte um Auskünfte statistischer Art darstellen;

8° keine Bitte um Informationsmaterial darstellen;

9° nicht die Erlangung von Ratschlägen juristischer Art zum alleinigen Zweck haben.

**Artikel 63** - Das Gemeindegremium prüft die Zulässigkeit des Antrags; es schließt jeden Antrag aus, der nicht den Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts entspricht (u. a. in Bezug auf die Fristen, das angeführte Thema usw.). Es kann außerdem eine Anfrage ablehnen, die sich auf einen ausschließlich privaten Gegenstand bezieht oder die dazu angetan ist, dem Allgemeininteresse zu schaden. Dies gilt auch für Anfragen, die natürliche Personen mit hineinziehen, die öffentliche Sittlichkeit gefährden, die religiösen oder philosophischen Überzeugungen eines oder mehrerer Bürger missachten oder rassistische oder fremdenfeindliche Äußerungen vorbringen würden. Der Beschluss in Bezug auf die Unzulässigkeit wird im Rahmen der erstfolgenden Ratssitzung begründet.

Die ordnungsgemäßen schriftlichen Anträge werden dem Gemeinderat bei der nächstfolgenden Sitzung unter Einhaltung der Fristen für die Einberufung des Gemeinderates vorgelegt.

**Artikel 64** - Die Anfragen finden zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates statt, ohne erforderliches Quorum, ohne Diskussion, ohne Replik, ohne abschließende Abstimmung. Es wird um die für die Gemeinderatssitzung festgelegte Uhrzeit damit begonnen. Das anwesende Publikum muss sich an die gleichen Regeln wie bei einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates halten, wobei der Bürgermeister oder sein Stellvertreter mit der Aufrechterhaltung der Ordnung betraut ist.

**Artikel 65** - Der Bürger verfügt über höchstens 10 Minuten, um seine Anfrage vorzubringen. Nachdem er dazu von dem Vorsitzenden des Gemeinderates aufgefordert worden ist, stellt der Interpellierende seine Frage in öffentlicher Sitzung gemäß den Regeln zur Organisation der Wortmeldung innerhalb der Versammlung und unter Einhaltung der oben festgelegten Zeit.

Der Bürgermeister oder der Schöffe und/oder das vom Bürgermeister darum ersuchte Gemeinderatsmitglied verfügt über höchstens 5 Minuten, um eine Antwort zu geben.

Der Interpellierende verfügt über zwei Minuten, um auf die Antwort zu erwidern, bevor dieser Punkt der Tagesordnung vollständig abgeschlossen wird.

Es dürfen höchstens 3 Anfragen pro Ratssitzung vorgebracht werden.

**Artikel 66** - Ein Gegenstand darf innerhalb zwölf Monaten nur zwei Mal auf dem Anfrageweg vorgebracht werden. Ein und dieselbe Person darf innerhalb von zwölf Monaten nur zweimal eine Anfrage an das Gemeindegremium richten.

**Artikel 67** - 3 Monate vor jeder Wahl darf keine Anfrage vorgebracht werden.

**Artikel 68** - Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter verwaltet die den Bürgern für Anfragen eingeräumte Sprechzeit.

Die Anfragen werden in der Reihenfolge ihrer Entgegennahme durch das Gemeindegremium angehört. Die Interpellationen werden in das Protokoll der Ratssitzung übertragen und auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

## **TITEL II - BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN GEMEINDEBEHÖRDEN UND DER VERWALTUNG - BERUFSETHIK, ETHIK UND RECHTE DER RATSMITGLIEDER**

### **Kapitel 1 - Beziehungen zwischen den Gemeindebehörden und der lokalen Verwaltung.**

**Artikel 69** - Unbeschadet der Artikel 97 und 98 des Gemeindegretrates und des Artikels 70 der vorliegenden Geschäftsordnung arbeiten der Gemeinderat, das Gemeindegremium, der Bürgermeister und der Generaldirektor gemäß den von ihnen festgelegten Modalitäten zusammen, insbesondere was die Organisation und die Arbeitsweise der Gemeindegendienste und die Art und Weise der Koordinierung der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderates, des Gemeindegremiums und des Bürgermeisters durch diese Dienste betrifft.

### **Kapitel 2 - Berufsethische und ethische Regeln der Gemeinderatsmitglieder.**

**Artikel 70** - Gemäß Artikel 18 des Gemeindegretrates verpflichten sich die Gemeinderatsmitglieder:

1. ihr Mandat mit Rechtschaffenheit und Loyalität auszuführen,
2. Geschenke, Vergünstigungen, Einladungen und Vorteile, die sie als Vertreter einer lokalen Einrichtung erhalten könnten und einen Einfluss auf die Unparteilichkeit, mit der sie ihre Funktion ausüben müssen, haben könnten, abzulehnen,
3. u. a. beim Schriftwechsel mit der lokalen Bevölkerung anzugeben, dass sie in ihrem eigenen Namen oder im Namen der lokalen Einrichtung, die sie vertreten, handeln,
4. ihr Mandat und ihre abgeleiteten Mandate voll und ganz (d. h. mit Motivation, Verfügbarkeit und Gewissenhaftigkeit) auszuführen und jedes Mandat abzulehnen, das nicht völlig ausgeübt werden kann,
5. regelmäßig über die Art und Weise, wie sie ihre abgeleiteten Mandate ausführen, Bericht zu erstatten,
6. zur regelmäßigen Teilnahme an den Versammlungen der Instanzen der lokalen Einrichtung sowie an den Versammlungen, denen sie aufgrund ihres Mandats innerhalb der besagten lokalen Einrichtung beiwohnen müssen,
7. Interessenkonflikten vorzubeugen und ihr Mandat und ihre abgeleiteten Mandate mit dem ausschließlichen Ziel, dem Allgemeininteresse zu dienen, auszuführen,
8. jedes persönliche Interesse in den von der lokalen Einrichtung bearbeiteten Akten zu melden und sich gegebenenfalls zu enthalten, an den Diskussionen teilzunehmen (unter "persönlichem Interesse" versteht man jedes Interesse, das ausschließlich das Vermögen des Mandatsträgers oder seiner Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad berührt),
9. jede Günstlingswirtschaft (Tendenz, ungerechte oder illegale Vorteilsbeschaffung zu gewähren) oder Vetternwirtschaft abzulehnen,
10. eine proaktive Einstellung sowohl auf persönlicher als auch auf gemeinschaftlicher Ebene hinsichtlich einer guten Verwaltung einzunehmen,

11. die erforderliche Information zur guten Ausübung ihres Mandats zu suchen und aktiv am Erfahrungsaustausch und an den angebotenen Ausbildungen für Mandatsträger der lokalen Einrichtungen teilzunehmen, und zwar während ihres gesamten Mandates,
12. alle Maßnahmen zu fördern, die die Leistung der Verwaltung, die Lesbarkeit der gefassten Beschlüsse und der Öffentlichkeitsarbeit, die Kultur der ständigen Bewertung sowie die Motivierung des Personals der lokalen Einrichtung begünstigen,
13. alle Maßnahmen im Sinne einer besseren Transparenz ihrer Funktionen sowie der Arbeitsweise der Dienste der lokalen Einrichtung zu fördern und zu entwickeln,
14. dafür zu sorgen, dass alle Anwerbungen, Ernennungen und Beförderungen aufgrund der Grundsätze des Verdienstes und der Anerkennung der beruflichen Kompetenzen und aufgrund der realen Bedürfnisse der Dienste der lokalen Einrichtung erfolgen,
15. ein offenes Ohr für die Anliegen der Bürger zu haben und bei den Beziehungen zu diesen die Rollen und Aufgaben eines jeden sowie die gesetzlichen Verfahren zu berücksichtigen,
16. keine propaganda- oder werbeartige Informationen, die der Sachlichkeit der Information schaden, und keine Informationen, von denen sie wissen oder annehmen müssen, dass sie falsch oder irreführend sind, zu verbreiten,
17. nicht von ihrer Position zu profitieren, um Informationen zu erhalten und Entscheidungen herbeizuführen, die nichts mit ihrer Funktion zu tun haben, und keine vertrauliche Information über das Privatleben anderer Personen zu enthüllen,
18. die Grundsätze der Menschenwürde zu wahren und zu achten.

### **Kapitel 3 - Rechte der Gemeinderatsmitglieder.**

#### **Abschnitt 1 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, dem Gemeindegremium schriftlich und mündlich aktuelle Fragen zu stellen**

**Artikel 71** - Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, das Gemeindegremium mündlich über aktuelle Angelegenheiten zu befragen und ihm schriftlich Fragen zu stellen über Beschlüsse des Kollegiums oder des Rates bzw. über Gutachten dieser Gremien, wenn diese sich auf eine Angelegenheit beziehen, die das Gemeindegebiet betrifft.

**Artikel 72** - Die schriftlichen Fragen werden innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem der Bürgermeister oder sein Stellvertreter sie erhalten hat, beantwortet.

**Artikel 73** - In jeder Gemeinderatssitzung erteilt der Vorsitzende nach Beendigung der Untersuchung der in der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung eingetragenen Punkte den Ratsmitgliedern, die darum gebeten haben, das Wort, damit sie dem Gemeindegremium mündlich ihre aktuelle Fragen stellen können, wobei die Reihenfolge der Bitten und bei gleichzeitigen Bitten die in Titel I Kapitel 1 der vorliegenden Geschäftsordnung erwähnte Rangordnungstabelle berücksichtigt werden.

Die Beantwortung der mündlichen Fragen erfolgt:

- entweder noch während der Sitzung
- oder in der nächsten Gemeinderatssitzung, bevor der Vorsitzende erneut den Ratsmitgliedern das Wort erteilt, damit gegebenenfalls neue Fragen mündlich gestellt werden können.

**Artikel 74** - Auf spezielle Anfrage der Gemeinderatsmitglieder, können die in Artikel 72 der gegenwärtigen Ordnung erwähnten schriftlich gestellten Fragen, am Ende der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates, im Anschluss an die Bearbeitung der in der Tagesordnung stehenden Punkte, vom Vorsitzenden oder von einem von ihm bezeichneten Schöffen beantwortet werden, vorausgesetzt dass diese Fragen:

- o die Gemeindeinteressen betreffen,
- o nicht Gegenstand sind einer in der Tagesordnung der Sitzung des Tages selbst bereits besprochenen Angelegenheit,
- o nicht Personengebunden sind und in öffentlicher Sitzung besprochen werden können
- o und mindestens fünf volle Tage vor der Sitzung des Gemeinderats schriftlich beim Bürgermeister, seinem Vertreter oder dem Generaldirektor vorliegen.

#### **Abschnitt 2 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, eine Kopie der Urkunden und Schriftstücke bezüglich der Verwaltung der Gemeinde zu erhalten**



**Artikel 75** - Keine Urkunde, kein Schriftstück bezüglich der Verwaltung der Gemeinde darf den Gemeinderatsmitgliedern zwecks Prüfung vorenthalten werden.

Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht Kopien dieser Urkunden und Schriftstücke kostenlos zu erhalten. Bei Anfragen von mehr als zehn Kopien, ist ab der elften Kopie bei der Anfrage zu entrichten:

0,06 € pro Kopie bzw. 0,40 € pro Buntkopie in A4Format

0,15 € pro Kopie bzw. 0,85 € pro Buntkopie in A3Format

Die beantragten Kopien werden den Betreffenden binnen acht Tagen nach dem Tag, an dem der Bürgermeister oder sein Stellvertreter den Antrag erhalten hat, zugeschickt.

**Artikel 75bis** - Die Protokolle der Kollegiumssitzungen werden den Ratsmitgliedern über eine geschützte Internet-Plattform zur Verfügung gestellt. In Ermangelung einer solchen Internet-Plattform oder bei deren Nichtverfügbarkeit werden die Protokolle der Kollegiumssitzungen den Gemeinderatsmitgliedern, die dies schriftlich beantragen, per E-Mail und in einer verschlüsselten Datei übermittelt.

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, die Protokolle der Kollegiumssitzung und die darin enthaltenen Informationen jeglicher Art streng vertraulich zu behandeln. Jegliche (u.a. mündliche, elektronische oder schriftliche) Form der Bekanntgabe, Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Abschrift, Anpassung, Veränderung, Verbreitung, Bereitstellung oder Weitergabe des Protokolls oder der darin enthaltenen Informationen, sei es ganz oder teilweise oder in überarbeiteter Form, ist strengstens untersagt.

**Abschnitt 3 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, die Gemeindeeinrichtungen und -dienste zu besichtigen**

**Artikel 76** - Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, die Gemeindeeinrichtungen und -dienste in Begleitung eines Mitglieds des Gemeindegremiums zu besichtigen.

Damit das Gemeindegremium eines seiner Mitglieder bestimmen kann und damit dieses Mitglied sich frei machen kann, informieren die Gemeinderatsmitglieder das Kollegium mindestens 3 Tage im Voraus schriftlich darüber, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit sie die Einrichtung oder den Dienst besichtigen möchten.

**Artikel 77** - Während der Besichtigung sind die Gemeinderatsmitglieder verpflichtet, sich völlig passiv zu verhalten.

**Abschnitt 4 - Anwesenheitsgelder**

**Artikel 78** - Die Gemeinderatsmitglieder - mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeindegremiums, gemäß Artikel 52 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses - erhalten für jede der Gemeinderatssitzungen und für jede der Versammlungen der Ausschüsse, an denen sie teilnehmen, Anwesenheitsgelder.

**Artikel 79** - Die Höhe der Anwesenheitsgelder wird wie folgt festgelegt: 50,00 €, dieser Betrag ist an den Angelindex 138,01 gebunden. Wenn zwei Ausschüsse bzw. Sitzungen nacheinander stattfinden, wird das Anwesenheitsgeld nur einmal ausgezahlt. Diese Auszahlung erfolgt halbjährlich.“

**Artikel 2:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **5° Zusammenstellung der Ausschüsse innerhalb des Gemeinderates. Wahl der Mitglieder in die Ausschüsse.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines heutigen Beschlusses, durch den die Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates genehmigt wurde;

Aufgrund des Kapitels 3 dieser Geschäftsordnung über die Ausschüsse;

In Anbetracht, dass demnach folgende Ausschüsse bestehen und die Mitglieder hierin zu bezeichnen sind:

1. Ein Ausschuss für Öffentliche Arbeiten, Wasser & Abwässer, Ländliche Entwicklung, Raumordnung, Urbanismus;
2. Ein Ausschuss für Sport, Kultur, Jugend, Senioren, Familie, Gesundheit und Soziales;
3. Ein Ausschuss für Unterricht;
4. Ein Ausschuss für Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt, Energie, Tierschutz;
5. Ein Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus;

In Anbetracht, dass insgesamt 5 Gemeinderatsmitglieder den jeweiligen Ausschüssen angehören, welche nicht Mitglied des Kollegiums sind;

In Anbetracht, dass die Vorschläge seitens der Mehrheit (Fraktionen FBL-ZGG) und seitens der Opposition (Fraktion FDG) dem Vorsitzenden vorgelegt wurden;

Auf Grund von Artikel 37 des Gemeindedekretes:

**BESCHLIESST:**

- die Ausschüsse innerhalb des Gemeinderates werden wie folgt besetzt:

1. Ausschuss für Öffentliche Arbeiten, Wasser & Abwässer, Ländliche Entwicklung, Raumordnung, Urbanismus:

Seitens der Fraktionen FBL-ZGG: Ursula REUTER-GEHLEN, Manuel DOLLENDORF, Ludwig HEINEN.

Seitens der Fraktion FDG: Tony BRUSSELMANS, Jean-Luc VELZ.

2. Ausschuss für Sport, Kultur, Jugend, Senioren, Familie, Gesundheit und Soziales:

Seitens der Fraktionen FBL-ZGG: Karla RAUW-HERBRAND, Michelle KERSTGES, Elisabeth TÖLLER-SCHOFFERS.

Seitens der Fraktion FDG: Hermann-Josef PAUELS, Inge HEINEN-SCHOMMER.

3. Ausschuss für Unterricht:

Seitens der Fraktionen FBL-ZGG: Karla RAUW-HERBRAND, Michelle KERSTGES, Elisabeth TÖLLER-SCHOFFERS.

Seitens der Fraktion FDG: Elmar HEINDRICHS, Jean-Luc VELZ.

4. Ausschuss für Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt, Energie, Tierschutz:

Seitens der Fraktionen FBL-ZGG: Ursula REUTER-GEHLEN, José HECK, Ludwig HEINEN.

Seitens der Fraktion FDG: Hermann-Josef PAUELS, Tony BRUSSELMANS.

5. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus:

Seitens der Fraktionen FBL-ZGG: Manuel DOLLENDORF, José HECK, Ludwig HEINEN.

Seitens der Fraktion FDG: Elmar HEINDRICHS, Inge HEINEN-SCHOMMER.

**6° Bezeichnung der Gemeindevertreter in den verschiedenen Gremien der Interkommunalen.**

**a. Verwaltungsrat der VIVIAS Interkommunale Eifel.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1523-15 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung in der auf dem deutschsprachigen Gebiet anwendbaren Fassung;

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der VIVIAS Interkommunale Eifel vom 13.11.2018, wonach der Verwaltungsrat ab der konstituierenden Sitzung in der neuen Legislaturperiode mit 3 Mandaten pro Gemeinde besetzt sein wird, wovon ein Vertreter der Opposition zugehörig sein muss;

Angesichts dessen, dass dem Gemeinderat einzig die Kandidaturen von Frau Karla RAUW-HERBRAND und Frau Ursula REUTER-GEHLEN für die Mehrheit und von Herrn Hermann-Josef PAUELS für die Opposition vorliegen;

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

**BESCHLIESST** einstimmig:

- Frau Karla RAUW-HERBRAND, Frau Ursula REUTER-GEHLEN und Herr Hermann-Josef PAUELS werden als Vertreter der Gemeinde in den Verwaltungsrat der Interkommunalen VIVIAS bestimmt;

Mitteilung hiervon ergeht an VIVIAS Interkommunale Eifel.

**b. Verwaltungsrat der Interkommunalen ORES Assets.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1523-15 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass es sich in Erwartung der bevorstehenden Aufschlüsselung der Mandate in die Verwaltungsgremien der Interkommunalen empfiehlt, vorab bereits die Vertreter des Gemeinderates in die Verwaltungsräte zu bestimmen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35, Absatz 2 und Artikel 32:

SCHREITET in öffentlicher Sitzung und bei geheimer Abstimmung zur Bestimmung von einem Vertreter in den Verwaltungsrat der Interkommunalen ORES Assets, wobei ein Wahlzettel mit den beiden Kandidaten Stéphan NOEL und Hermann-Josef PAUELS verteilt wird.

17 Mitglieder nehmen an der Wahl teil.

Die Auswertung der Wahl erfolgt unter Beistand der beiden jüngsten Gemeinderatsmitglieder, Frau Nadia SARLETTE und Frau Michelle KERSTGES.

Folgendes Ergebnis wird erzielt:

- Abgegebene Stimmen: 17
- Weiße/ungültige: 0
- Herr NOEL erhält 12 Stimmen;
- Herr PAUELS erhält 5 Stimmen;

BESCHLIESST:

- Herr Stéphan NOEL wird als Vertreter der Gemeinde in den Verwaltungsrat der Interkommunalen ORES Assets bestimmt;

Mitteilung hiervon ergeht an die Interkommunale ORES Assets.

#### **c. Verwaltungsrat der Interkommunalen FINOST.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1523-15 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass es sich in Erwartung der bevorstehenden Aufschlüsselung der Mandate in die Verwaltungsgremien der Interkommunalen empfiehlt, vorab bereits die Vertreter des Gemeinderates in die Verwaltungsräte zu bestimmen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35, Absatz 2 und Artikel 32:

SCHREITET in öffentlicher Sitzung und bei geheimer Abstimmung zur Bestimmung von einem Vertreter in den Verwaltungsrat der Interkommunalen FINOST, wobei ein Wahlzettel mit den beiden Kandidaten José HECK und Elmar HEINDRICHS verteilt wird.

17 Mitglieder nehmen an der Wahl teil.

Die Auswertung der Wahl erfolgt unter Beistand der beiden jüngsten Gemeinderatsmitglieder, Frau Nadia SARLETTE und Frau Michelle KERSTGES.

Folgendes Ergebnis wird erzielt:

- Abgegebene Stimmen: 17
- Weiße/ungültige: 0
- Herr HECK erhält 12 Stimmen;
- Herr HEINDRICHS erhält 5 Stimmen;

BESCHLIESST:

- Herr José HECK wird als Vertreter der Gemeinde in den Verwaltungsrat der Interkommunalen FINOST bestimmt;

Mitteilung hiervon ergeht an die Interkommunale FINOST.

#### **d. Verwaltungsrat der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1523-15 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung in der auf dem deutschsprachigen Gebiet anwendbaren Fassung;

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 07.12.2018, wonach jede Gemeinde einen Vertreter für den Verwaltungsrat der Musikakademie bezeichnen kann;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35, Absatz 2 und Artikel 32:

SCHREITET in öffentlicher Sitzung und bei geheimer Abstimmung zur Bestimmung von einem Vertreter in den Verwaltungsrat der Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wobei ein Wahlzettel mit den beiden Kandidaten Daniel FRANZEN und Elmar HEINDRICHS verteilt wird.

17 Mitglieder nehmen an der Wahl teil.

Die Auswertung der Wahl erfolgt unter Beistand der beiden jüngsten Gemeinderatsmitglieder, Frau Nadia SARLETTE und Frau Michelle KERSTGES.

Folgendes Ergebnis wird erzielt:

- Abgegebene Stimmen: 17
- Weiße/ungültige: 0
- Herr FRANZEN erhält 12 Stimmen;
- Herr HEINDRICHS erhält 5 Stimmen;

BESCHLIESST:

- Herr Daniel FRANZEN wird als Vertreter der Gemeinde in den Verwaltungsrat der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmt;
- Mitteilung hiervon ergeht an die Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

#### **e. Verwaltungsrat der Interkommunalen AIDE**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1523-15 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass es sich in Erwartung der bevorstehenden Aufschlüsselung der Mandate in die Verwaltungsgremien der Interkommunalen empfiehlt, vorab bereits die Vertreter des Gemeinderates in die Verwaltungsräte zu bestimmen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35, Absatz 2 und Artikel 32:

SCHREITET in öffentlicher Sitzung und bei geheimer Abstimmung zur Bestimmung von einem Vertreter in den Verwaltungsrat der Interkommunalen AIDE, wobei ein Wahlzettel mit den beiden Kandidaten Charles SERVATY und Jean-Luc VELZ verteilt wird.

17 Mitglieder nehmen an der Wahl teil.

Die Auswertung der Wahl erfolgt unter Beistand der beiden jüngsten Gemeinderatsmitglieder, Frau Nadia SARLETTE und Frau Michelle KERSTGES.

Folgendes Ergebnis wird erzielt:

- Abgegebene Stimmen: 17
- Weiße/ungültige: 0
- Herr SERVATY erhält 12 Stimmen;
- Herr VELZ erhält 5 Stimmen;

BESCHLIESST:

- Herr Charles SERVATY wird als Vertreter der Gemeinde in den Verwaltungsrat der Interkommunalen AIDE bestimmt;

Mitteilung hiervon ergeht an die Interkommunale AIDE.

#### **f. Verwaltungsrat der Interkommunalen SPI**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1523-15 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass es sich in Erwartung der bevorstehenden Aufschlüsselung der Mandate in die Verwaltungsgremien der Interkommunalen empfiehlt, vorab bereits die Vertreter des Gemeinderates in die Verwaltungsräte zu bestimmen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35, Absatz 2 und Artikel 32:

SCHREITET in öffentlicher Sitzung und bei geheimer Abstimmung zur Bestimmung von einem Vertreter in den Verwaltungsrat der Interkommunalen SPI, wobei ein Wahlzettel mit den beiden Kandidaten Stéphan NOEL und Tony BRUSSELMANS verteilt wird.

17 Mitglieder nehmen an der Wahl teil.

Die Auswertung der Wahl erfolgt unter Beistand der beiden jüngsten Gemeinderatsmitglieder, Frau Nadia SARLETTE und Frau Michelle KERSTGES.

Folgendes Ergebnis wird erzielt:

- Abgegebene Stimmen: 17
- Weiße/ungültige: 0
- Herr NOEL erhält 12 Stimmen;
- Herr BRUSSELMANS erhält 5 Stimmen;

BESCHLIESST:

- Herr Stéphan NOEL wird als Vertreter der Gemeinde in den Verwaltungsrat der Interkommunalen SPI bestimmt;

Mitteilung hiervon ergeht an die Interkommunale SPI.

#### **g. Verwaltungsrat der Interkommunalen AIVE**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1523-15 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass es sich in Erwartung der bevorstehenden Aufschlüsselung der Mandate in die Verwaltungsgremien der Interkommunalen empfiehlt, vorab bereits die Vertreter des Gemeinderates in die Verwaltungsräte zu bestimmen;

Angesichts dessen, dass dem Gemeinderat einzig die Kandidatur von Herrn Hermann-Josef PAUELS vorliegt;

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Herr Hermann-Josef PAUELS wird als Vertreter der Gemeinde in den Verwaltungsrat der Interkommunalen AIVE bestimmt;

Mitteilung hiervon ergeht an die Interkommunale AIVE

#### **h. Generalversammlung der VIVIAS Interkommunale Eifel**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung in der auf dem deutschsprachigen Gebiet anwendbaren Fassung;

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Frau Ursula REUTER-GEHLEN, Frau Michelle KERSTGES, Herr Ludwig HEINEN, Frau Elisabeth TÖLLER-SCHOFFERS und Herr Jean-Luc VELZ werden als Vertreter der Gemeinde in die Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS bestimmt;

Mitteilung hiervon ergeht an VIVIAS Interkommunale Eifel.

#### **i. Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Herr Stéphan NOEL, Frau Nadia SARLETTE, Frau Martha LIMBURG-COLLAS, Herr Elmar HEINDRICHS und Herr Hermann-Josef PAUELS werden als Vertreter der Gemeinde in die Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets bestimmt; Mitteilung hiervon ergeht an die Interkommunale ORES Assets.

**j. Generalversammlung der Interkommunalen FINOST.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Herr José HECK, Herr Daniel FRANZEN, Frau Nadia SARLETTE, Herr Hermann-Josef PAUELS und Herr Elmar HEINDRICHS werden als Vertreter der Gemeinde in die Generalversammlung der Interkommunalen FINOST bestimmt; Mitteilung hiervon ergeht an die Interkommunale FINOST.

**k. Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung in der auf dem deutschsprachigen Gebiet anwendbaren Fassung;

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Herr Daniel FRANZEN, Frau Ursula REUTER-GEHLEN, Frau Karla RAUW-HERBRAND, Herr Elmar HEINDRICHS und Herr Jean-Luc VELZ werden als Vertreter der Gemeinde in die Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmt; Mitteilung hiervon ergeht an die Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

**l. Generalversammlung der Interkommunalen AIDE.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Herr Charles SERVATY, Herr José HECK, Herr Manuel DOLLENDORF, Frau Karla RAUW-HERBRAND und Herr Jean-Luc VELZ werden als Vertreter der Gemeinde in die Generalversammlung der Interkommunalen AIDE bestimmt; Mitteilung hiervon ergeht an die Interkommunale AIDE.

**m. Generalversammlung der Interkommunalen SPI.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Herr Stéphan NOEL, Herr Manuel DOLLENDORF, Herr Charles SERVATY, Herr José HECK und Herr Jean-Luc VELZ werden als Vertreter der Gemeinde in die Generalversammlung der Interkommunalen SPI bestimmt;  
Mitteilung hiervon ergeht an die Interkommunale SPI.

#### **n. Generalversammlung der Interkommunalen AIVE.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Frau Nadia SARLETTE, Frau Ursula REUTER-GEHLEN, Herr Stéphan NOEL, Herr Daniel FRANZEN und Frau Inge HEINEN-SCHOMMER werden als Vertreter der Gemeinde in die Generalversammlung der Interkommunalen AIVE bestimmt;  
Mitteilung hiervon ergeht an die Interkommunale AIVE.

#### **7° Bezeichnung der Gemeindevertreter in den verschiedenen Gremien der Gesellschaften, Interessenverbänden und anderen Einrichtungen.**

##### **1. Bezeichnung eines Vertreters im Begleitausschuss des Jugendinformationszentrums.**

Der Gemeinderat,

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Frau Nadia SARLETTE wird als Vertreterin der Gemeinde im Begleitausschuss des Jugendinformationszentrums bestimmt;  
Mitteilung hiervon ergeht an die betroffene Einrichtung.

##### **2. Bezeichnung von Vertretern im Begleitausschuss der Offenen Jugendarbeit Bütgenbach VoG.**

Der Gemeinderat,

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Frau Nadia SARLETTE, Frau Michelle KERSTGES und Frau Inge HEINEN-SCHOMMER werden als Vertreter der Gemeinde im Begleitausschuss der Offenen Jugendarbeit Bütgenbach VoG bestimmt;  
Mitteilung hiervon ergeht an die betroffene Vereinigung.

##### **3. Bezeichnung von Vertretern in der Generalversammlung und im Verwaltungsrat der Offenen Jugendarbeit Bütgenbach VoG.**

Der Gemeinderat,

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Frau Nadia SARLETTE, Frau Michelle KERSTGES und Frau Inge HEINEN-SCHOMMER werden als Vertreter der Gemeinde in der Generalversammlung der Offenen Jugendarbeit Bütgenbach VoG bestimmt;  
- Frau Nadia SARLETTE wird als Vertreter der Gemeinde im Verwaltungsrat der Offenen Jugendarbeit Bütgenbach VoG bestimmt;

Mitteilung hiervon ergeht an die betroffene Vereinigung.

#### **4. Bezeichnung von Vertretern in der Generalversammlung und im Verwaltungsrat der Begleitzentrum Griesdeck VoG.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der VoG Begleitzentrum Griesdeck vom 07.01.2019;

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Frau Elisabeth TÖLLER-SCHOFFERS wird als Vertreterin der fünf Eifelgemeinden der DG im Verwaltungsrat der VoG Begleitzentrum Griesdeck bestimmt;

- Frau Elisabeth TÖLLER-SCHOFFERS wird als Vertreterin der Gemeinde in der Generalversammlung der VoG Begleitzentrum Griesdeck bestimmt;

Mitteilung hiervon ergeht an die betroffene Vereinigung.

#### **5. Bezeichnung eines Vertreters in der Generalversammlung der Beratungs- und Therapiezentrum VoG.**

Der Gemeinderat,

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Frau Nadia SARLETTE wird als Vertreterin der Gemeinde in der Generalversammlung der Beratungs- und Therapiezentrum VoG bestimmt.

Mitteilung hiervon ergeht an die betroffene Vereinigung.

#### **6. Bezeichnung eines Vertreters im Verwaltungsrat/in der Generalversammlung der VoG Beschützende Werkstätte "Die Zukunft".**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35, Absatz 2 und Artikel 32:

SCHREITET in öffentlicher Sitzung und bei geheimer Abstimmung zur Bestimmung von einem Vertreter im Verwaltungsrat/in der Generalversammlung der VoG Beschützende Werkstätte "Die Zukunft", wobei ein Wahlzettel mit den beiden Kandidaten Tony BRUSSELMANS und Elisabeth TÖLLER-SCHOFFERS verteilt wird.

17 Mitglieder nehmen an der Wahl teil.

Die Auswertung der Wahl erfolgt unter Beistand der beiden jüngsten Gemeinderatsmitglieder, Frau Nadia SARLETTE und Frau Michelle KERSTGES.

Folgendes Ergebnis wird erzielt:

- Abgegebene Stimmen: 17

- Weiße/ungültige: 0

- Herr BRUSSELMANS erhält 5 Stimmen;

- Frau TÖLLER-SCHOFFERS erhält 12 Stimmen;

BESCHLIESST:

- Frau Elisabeth TÖLLER-SCHOFFERS wird als Vertreterin der Gemeinde im Verwaltungsrat/in der Generalversammlung der VoG Beschützende Werkstätte "Die Zukunft" bestimmt;

Mitteilung hiervon ergeht an die betroffene Vereinigung.

#### **7. Bezeichnung eines Vertreters in der Generalversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Crédit Social Logement Scrl.**

Der Gemeinderat,



Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Herr Stéphan NOEL wird als Vertreter der Gemeinde in der Generalversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Crédit Social Logement Scrl bestimmt.

Mitteilung hiervon ergeht an die betroffene Gesellschaft.

#### **8. Bezeichnung eines Vertreters in der Generalversammlung der Eigenheimkreditgesellschaft AG.**

Der Gemeinderat,

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Herr Stéphan NOEL wird als Vertreter der Gemeinde in der Generalversammlung der Eigenheimkreditgesellschaft AG bestimmt.

Mitteilung hiervon ergeht an die betroffene Gesellschaft.

#### **9. Bezeichnung eines Vertreters in der Generalversammlung der ETHIAS AG.**

Der Gemeinderat,

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Herr Daniel FRANZEN wird als Vertreter der Gemeinde in der Generalversammlung der ETHIAS AG bestimmt.

Mitteilung hiervon ergeht an die betroffene Gesellschaft.

#### **10. Bezeichnung von zwei Vertretern für die Eifelgemeinden im Verwaltungsrat und eines Vertreters der Gemeinde in der Generalversammlung des Fördervereins Forst&Holz.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Schreibens des Fördervereins Forst&Holz vom 14.12.2018;

Aufgrund des vorliegenden Vorschlags, Herrn Reinhold ADAMS und Herrn Patrick HEYEN als Vertreter der fünf Eifelgemeinden im Verwaltungsrat des Fördervereins Forst&Holz zu bestimmen;

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Vorschlag, Herrn Reinhold ADAMS und Herrn Patrick HEYEN als Vertreter der fünf Eifelgemeinden im Verwaltungsrat des Fördervereins Forst&Holz zu bezeichnen, wird angenommen.

- Herr Charles SERVATY wird als Vertreter der Gemeinde in der Generalversammlung des Fördervereins Forst&Holz bestimmt.

Mitteilung hiervon ergeht an den Förderverein.

#### **11. Bezeichnung von Vertretern in der Generalversammlung und im Verwaltungsrat der VoG Klinik St. Josef.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der VoG Klinik St. Josef vom 04.12.2018;

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Herr Daniel FRANZEN wird als Vertreter der Gemeinde im Verwaltungsrat der VoG Klinik St. Josef bestimmt;
- Herr Charles SERVATY wird als Vertreter der Gemeinde in der Generalversammlung der VoG Klinik St. Josef bestimmt;

Mitteilung hiervon ergeht an die betroffene Vereinigung.

## **12. Bezeichnung eines Vertreters im Verwaltungsrat der Flussvertrag der Amel/Rur VoG.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Flussvertrag der Amel/Rur VoG vom 15.01.2019;

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Frau Nadia SARLETTE wird als Vertreterin der Gemeinde im Verwaltungsrat der Flussvertrag der Amel/Rur VoG bestimmt;

Mitteilung hiervon ergeht an die betroffene Vereinigung.

## **13. Bezeichnung eines Vertreters im Verwaltungsrat der Lokalen Aktionsgruppe "100 Dörfer - 1 Zukunft".**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Lokalen Aktionsgruppe "100 Dörfer - 1 Zukunft" vom 07.12.2018;

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Frau Ursula REUTER-GEHLEN wird als Vertreterin der Gemeinde im Verwaltungsrat der Lokalen Aktionsgruppe "100 Dörfer - 1 Zukunft" bestimmt;

Mitteilung hiervon ergeht an die Lokale Aktionsgruppe.

## **14. Bezeichnung eines Vertreters im Verwaltungsrat und von zwei effektiven und zwei Ersatzvertretern in der Verwaltungskommission des Naturparks "Hohes Venn-Eifel".**

Der Gemeinderat,

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Frau Martha LIMBURG-COLLAS wird als Vertreterin der Gemeinde im Verwaltungsrat des Naturparks "Hohes Venn-Eifel" bestimmt;
- Herr Manuel DOLLENDORF und Herr Jean-Luc VELZ werden als effektive Vertreter der Gemeinde in der Verwaltungskommission des Naturparks "Hohes Venn-Eifel" bestimmt. Als deren Ersatz werden Frau Ursula REUTER-GEHLEN und Frau RITTER-ARGEMBEAUX Marliese bestimmt.

Mitteilung hiervon ergeht an den Naturpark "Hohes Venn-Eifel".

## **15. Bezeichnung von Vertretern in der Generalversammlung und im Verwaltungsrat der Wohnungsbaugesellschaft Öffentlicher Wohnungsbau Eifel Gen. m.b.H.**

Der Gemeinderat,

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

In Anbetracht dessen, dass es sich in Erwartung der bevorstehenden Aufschlüsselung der Mandate in den Exekutivgremien der Gesellschaften im Bereich des öffentlichen Wohnungsbaus empfiehlt, vorab bereits den Vertreter des Gemeinderates im Verwaltungsrat der Öffentlicher Wohnungsbau Eifel Gen. m.b.H zu bestimmen;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Herr Stéphan NOEL, Herr Manuel DOLLENDORF, Frau Ursula REUTER-GEHLEN, Herr José HECK und Herr Jean-Luc VELZ werden als Vertreter der Gemeinde in der Generalversammlung der Öffentlicher Wohnungsbau Eifel Gen. m.b.H bestimmt;
- Herr Stéphan NOEL wird als Vertreter der Gemeinde im Verwaltungsrat der Öffentlicher Wohnungsbau Eifel Gen. m.b.H bestimmt;

Mitteilung hiervon ergeht an die betroffene Gesellschaft.

#### **16. Bezeichnung von Vertretern in der Generalversammlung und im Verwaltungsrat der Wohnungsbaugesellschaft Wohnraum für Alle VoG.**

Der Gemeinderat,

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

In Anbetracht dessen, dass es sich in Erwartung der bevorstehenden Aufschlüsselung der Mandate in den Exekutivgremien der Gesellschaften im Bereich des öffentlichen Wohnungsbaus empfiehlt, vorab bereits den Vertreter des Gemeinderates im Verwaltungsrat der Wohnraum für Alle VoG zu bestimmen;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Herr Stéphan NOEL wird als Vertreter der Gemeinde in der Generalversammlung der Wohnraum für Alle VoG bestimmt;
- Herr Stéphan NOEL wird als Vertreter der Gemeinde im Verwaltungsrat der Wohnraum für Alle VoG bestimmt;

Mitteilung hiervon ergeht an die betroffene Vereinigung.

#### **17. Bezeichnung eines Vertreters und eines Ersatzvertreters im Vorstand und eines Vertreters im Verwaltungsrat der Stiftung Tourismusagentur Ostbelgien.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Tourismusagentur Ostbelgien vom 06.12.2018;

Aufgrund von Artikel 11, §7, 6. der Statuten der Stiftung Tourismusagentur Ostbelgien, wonach der Vorstand der Stiftung sich u.a. aus den Tourismusschöffen der Gemeinde zusammensetzt und für diesen ein Stellvertreter bezeichnet werden muss;

Aufgrund von Artikel 4, 9° der Statuten der Stiftung Tourismusagentur Ostbelgien, wonach ebenfalls ein Vertreter des Gemeinderates im Verwaltungsrat tagt;

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Frau Martha LIMBURG-COLLAS ist in ihrer Eigenschaft als Tourismusschöffin Vertreterin der Gemeinde im Vorstand der Stiftung Tourismusagentur Ostbelgien. Als ihr Stellvertreter wird Herr Manuel DOLLENDORF bezeichnet.
- Herr Manuel DOLLENDORF wird als Vertreter der Gemeinde im Verwaltungsrat der Stiftung Tourismusagentur Ostbelgien bezeichnet.

Mitteilung hiervon ergeht an die Stiftung Tourismusagentur Ostbelgien.

#### **18. Bezeichnung eines Vertreters in der Generalversammlung des Tourismusverbandes der Provinz Lüttich.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Tourismusverbandes der Provinz Lüttich vom 11.01.2019;

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Frau Martha LIMBURG-COLLAS wird als Vertreterin der Gemeinde in der Generalversammlung des Tourismusverbandes der Provinz Lüttich bezeichnet.

Mitteilung hiervon ergeht an den Tourismusverband der Provinz Lüttich.

### **19. Bezeichnung eines Vertreters im Verwaltungsrat und in der Generalversammlung der VoG Wallonischer Städte- und Gemeindeverband.**

Der Gemeinderat,

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Herr Charles SERVATY wird als Vertreter der Gemeinde in der Generalversammlung und im Verwaltungsrat der VoG Wallonischer Städte- und Gemeindeverband (Union des Villes et Communes Wallonnes Asbl). bestimmt.

Mitteilung hiervon ergeht an die betroffene Vereinigung.

### **20. Bezeichnung eines Vertreters im Verwaltungsrat und in der Generalversammlung der WFG Ostbelgien VoG**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der WFG Ostbelgien VoG vom 10.12.2018;

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Frau Ursula REUTER-GEHLEN wird als Vertreterin der Gemeinde in der Generalversammlung der WFG Ostbelgien VoG bestimmt.

- der Vorschlag, Frau Marion DHUR als Vertreterin der fünf Eifelgemeinden im Verwaltungsrat der WFG Ostbelgien VoG zu bezeichnen, wird angenommen.

Mitteilung hiervon ergeht an die betroffene Vereinigung.

### **21. Bezeichnung eines Vertreters in der Generalversammlung des Regionalen Zentrums für Kleinkindbetreuung (RZKB).**

Der Gemeinderat,

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Herr Charles SERVATY wird als Vertreter der Gemeinde in der Generalversammlung des Regionalen Zentrums für Kleinkindbetreuung bezeichnet.

Mitteilung hiervon ergeht an das RZKB.

### **22. Bezeichnung eines Vertreters in den Beirat des Sport-, Freizeit und Tourismuszentrum Worriken.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35, Absatz 2 und Artikel 32:

SCHREITET in öffentlicher Sitzung und bei geheimer Abstimmung zur Bestimmung von einem effektiven Mitglied und einem Ersatzmitglied im Beirat des Sport-, Freizeit- und Tourismuszentrums Worriken, wobei ein Wahlzettel mit den Namen der Kandidaten für das Amt des effektiven Mitgliedes, Herr Hermann-Josef PAUELS und Herr Charles SERVATY, sowie mit den Namen der Kandidaten für das Amt des Ersatzmitgliedes, Herr Elmar HEINDRICHS und Frau Martha LIMBURG-COLLAS, verteilt wird.

17 Mitglieder nehmen an der Wahl teil.

Die Auswertung der Wahl erfolgt unter Beistand der beiden jüngsten Gemeinderatsmitglieder, Frau Nadia SARLETTE und Frau Michelle KERSTGES.

Folgendes Ergebnis wird erzielt:

- Abgegebene Stimmen: 17

- Weiße/ungültige: 0

- Für das Amt des effektiven Mitgliedes erhält Herr PAUELS 5 Stimmen und Herr SERVATY 12 Stimmen;

- Für das Amt des Ersatzmitgliedes erhält Herr HEINDRICHS 5 Stimmen und Frau LIMBURG-COLLAS erhält 12 Stimmen;

BESCHLIESST:

- Herr Charles SERVATY wird als effektives Mitglied des Beirates des Sport-, Freizeit- und Tourismuszentrums bezeichnet. Als dessen Ersatzmitglied wird Frau Martha LIMBURG-COLLAS bestimmt.

Mitteilung hiervon ergeht an die betroffene Einrichtung.

### **23. Bezeichnung eines Vertreters im Verwaltungsrat der KALEIDO-Ostbelgien.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Schreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 11.01.2019 bzgl. der Bezeichnung der Mitglieder des Verwaltungsrates des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (KALEIDO-Ostbelgien);

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Vorschlag, als Vertreter der Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft (außer Eupen) im Verwaltungsrat des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (KALEIDO-Ostbelgien) Frau Viviane SCHARRES-JOST als effektives Mitglied und Herrn Björn KLINKENBERG als Ersatzmitglied zu bezeichnen, wird angenommen.

Mitteilung hiervon ergeht an die betroffene Vereinigung.

### **24. Bezeichnung eines Vertreters in der Gruppe Bütgenbach der ASL/KSV.**

Der Gemeinderat,

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- Frau Karla RAUW-HERBRAND wird als Vertreterin der Gemeinde in der Gruppe Bütgenbach der ASL-KSV bezeichnet.

Mitteilung hiervon ergeht an die Gruppe Bütgenbach der ASL/KSV.

### **25. Bezeichnung eines Vertreters im Verwaltungsrat der VoG Arbeitsgemeinschaft für Suchtvorbeugung und Lebensbewältigung (ASL).**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der ASL vom 20.12.2018;

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:  
BESCHLIESST einstimmig:  
- der Vorschlag, als Vertreter der 5 Eifelgemeinden im Verwaltungsrat der ASL Herrn Roland GILSON zu bezeichnen, wird angenommen.  
Mitteilung hiervon ergeht an die betroffene Vereinigung.

#### **26. Bezeichnung eines Vertreters in der Generalversammlung der Betreibergesellschaft des HIMO Monschau.**

Der Gemeinderat,

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:  
BESCHLIESST einstimmig:

- Herr Charles SERVATY wird als Vertreter der Gemeinde in der Generalversammlung der Betreibergesellschaft des HIMO Monschau bezeichnet.  
Mitteilung hiervon ergeht an die betroffene Gesellschaft.

#### **27. Bezeichnung eines Vertreters in der Generalversammlung der AMIFOR**

Der Gemeinderat,

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:  
BESCHLIESST einstimmig:

- Herr Charles SERVATY wird als Vertreter der Gemeinde in der Generalversammlung der AMIFOR bezeichnet.  
Mitteilung hiervon ergeht an die betroffene Einrichtung.

#### **28. Bezeichnung eines Vertreters in der Generalversammlung von BELFIUS.**

Der Gemeinderat,

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:  
BESCHLIESST einstimmig:

- Herr Daniel FRANZEN wird als Vertreter der Gemeinde in der Generalversammlung von BELFIUS bezeichnet.  
Mitteilung hiervon ergeht an die betroffene Gesellschaft.

#### **29. Bezeichnung eines Vertreters im Verwaltungsrat der VoG Fahr Mit.**

Der Gemeinderat,

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:  
BESCHLIESST einstimmig:

- Frau Martha LIMBURG-COLLAS wird als Vertreterin der Gemeinde im Verwaltungsrat der VoG Fahr Mit bezeichnet. Als Ersatzmitglied wird Herr Charles SERVATY bestimmt.

Mitteilung hiervon ergeht an die betroffene Vereinigung.

#### **30. Bezeichnung der Fraktionsvorsitzenden für den Beirat "Krebsfälle".**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 12.03.2018, wodurch der Beirat "Krebsfälle" eingesetzt wurde;

In Anbetracht dessen, dass in diesem Beschluss bzgl. der Zusammensetzung des Beirates festgelegt wurde, dass "*der Vorsitzende jeder im Gemeinderat Bütgenbach vertretenen Fraktion*" Mitglied dieses Beirates ist;

In Anbetracht dessen, dass somit nach der Einsetzung des Gemeinderates am 03.12.2018 jede im Gemeinderat Bütgenbach vertretene Fraktion ihren Fraktionsvorsitzenden im Sinne des Beschlusses vom 12.03.2018 bezeichnen muss;

Aufgrund von Artikel 35 ,des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

HÄLT FEST:

Folgende Personen wurden von den verschiedenen Fraktionen als Fraktionsvorsitzende für den Beirat "Krebsfälle" bezeichnet:

- für die Fraktion FBL: Herr Ludwig HEINEN;
- für die Fraktion FDG: Herr Jean-Luc VELZ;
- für die Fraktion ZGG: Herr José HECK.

Mitteilung hiervon ergeht an die Mitglieder des Beirates Krebsfälle.

#### **8° Genehmigung des Ankaufs einer neuen Hubarbeitsbühne im Arbeiterdienst. Festlegung der Vergabebedingungen eines Lieferauftrags.**

Der Gemeinderat,

Angesichts dessen, dass für den Arbeiterdienst der Gemeinde eine neue Hubarbeitsbühne angeschafft werden sollte;

In Anbetracht dessen, dass sich die Kosten eines solchen Fahrzeuges auf geschätzte 75.000,00 € o. MwSt. belaufen könnten;

Aufgrund der vorliegenden Sonderbedingungen eines Lieferauftrages;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Lieferauftrages auf der Grundlage eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen sollte;

Aufgrund des am 17.01.2019 vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres unter Artikel 421/743-98 ausreichend Mittel vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund der Artikel 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Ankauf einer neuen Hubarbeitsbühne für den technischen der Gemeinde über einen geschätzten Betrag von ca. 75.000,00 € zzgl. MwSt. wird genehmigt.

Das zu diesem Zwecke ausgearbeitete besondere Lastenheft der Lieferbedingungen wird angenommen.

**Art. 2:** Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

**Art. 3:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.“

#### **9° Genehmigung des Ankaufs von Material für die Lagerbestände des Wasserdienstes der Gemeinde. Festlegung der Vergabebedingungen eines Lieferauftrags.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Notwendigkeit, bestimmtes Material für den Wasserdienst der Gemeinde zwecks Gewährleistung der anstehenden Wartungs- und Unterhaltsarbeiten an den Anlagen der Wasserverteilung anzuschaffen;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung des Dienstes und der damit verbundenen Kostenschätzung in Höhe von 45.975,80 € zzgl. MwSt.;

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe des Lieferauftrages auf der Grundlage eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen sollte;

Aufgrund des am 17.01.2019 vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres unter Artikel 874/744-51 ausreichend Mittel vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Ankauf des auf der beigefügten Liste angeführten Materials für den Wasserdienst der Gemeinde über einen geschätzten Betrag von ca. 45.975,80 € zzgl. MwSt. wird genehmigt.

Das zu diesem Zwecke ausgearbeitete besondere Lastenheft der Lieferbedingungen wird angenommen.

**Art. 2:** Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

**Art. 3:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

#### **10° Erneuerung der Örtlichen Kommission für ländliche Entwicklung.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 09.08.2007, mit welchem die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung (ÖKLE) in der Gemeinde Bütgenbach gebildet wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28.01.2013, womit die Erneuerung der ÖKLE beschlossen wurde;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, nach der Erneuerung des Gemeinderates auch zur vollständigen Erneuerung der ÖKLE zu schreiten, und dies mittels öffentlichem Bewerberaufruf gemäß den Bestimmungen des Dekretes vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung:

BESCHLIESST einstimmig:

- Die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung in der Gemeinde Bütgenbach wird vollständig erneuert und das Gemeindegremium wird damit beauftragt, den im Dekret vorgesehenen öffentlichen Bewerberaufruf in die Wege zu leiten.

#### **11° Genehmigung eines Abkommens bzgl. der Bedingungen zur Nutzung der Lösungen, die durch die VoG Groupement d'Informations Géographiques entwickelt und den lokalen Behörden zur Verfügung gestellt wurden.**

##### **a. Genehmigung eines Abkommens bzgl. der Bedingungen zur Nutzung der Lösungen, die durch die VoG Groupement d'Informations Géographiques entwickelt und den lokalen Behörden zur Verfügung gestellt wurden.**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass die Anforderungen an die Dienste der Verwaltung die Nutzung von effizienter Software zwecks Zugriff auf kartografische Daten sowie die Eingabe diesbezüglicher Informationen in ein System, ggf. mittels Webanwendung erfordern;



In Anbetracht dessen, dass die Provinz Lüttich, im Verband mit den Provinzen Luxemburg und Namur und der AIVE, seit einiger Zeit eine derartige GIG-Anwendung zur Verfügung stellt;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 30. Mai 2017 bezüglich des Beitritts der Gemeinde zum GIG über die Provinz Lüttich, womit die Vereinbarung über die Nutzungsbedingungen der kartografischen Dienstleistung der GIG-Vereinigung an Lokalbehörden der Provinz Lüttich angenommen wurde;

In Anbetracht dessen, dass die Provinzen Lüttich, Namur und Luxemburg und der Verband der wallonischen Provinzen am 21. August 2017 beschlossen haben, die VoG Groupement d'Informations Géographiques (kurz GIG) zu gründen;

Aufgrund der Tatsache, dass die vorherige Zusammenarbeit wegen der Strukturänderung nicht länger bestehen kann;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, der VoG GIG beizutreten, um auch weiterhin in den Gemeindediensten über die entwickelten und verwendeten Lösungen verfügen zu können;

In der Erwägung, dass die Generalversammlung der VoG am 16. Oktober 2017 den Jahresbeitrag der Mitgliedschaft in der VoG auf 25,00 € sowie die Kosten für den Zugang (mit einer jährlichen Indexierung von 2 %) auf die untenstehenden Beträge festgelegt hat:

<b>Anzahl gleichzeitiger Zugriffe</b>	<b>Betrag inkl. Steuern</b>
1	1.512,50 €
2	3.025,00 €
3	4.235,00 €
4	5.142,50 €
5	5.747,50 €
6	6.352,50 €
7	6.957,50 €
8	7.562,50 €
9	8.167,50 €
10	8.772,50 €
Für jede weitere Lizenz	484,00 €

In der Erwägung, dass die Provinz Lüttich das Projekt zuletzt mit einem Betrag von 1.551,10 € pro Jahr subventioniert (garantiert bis 2018), unter der Voraussetzung, dass mindestens zwei Lizenzen bestellt werden;

In der Erwägung, dass es sich empfiehlt, wie bisher vorerst 3 gleichzeitig nutzbare Lizenzen zu erwerben;

In Anbetracht dessen, dass es sich jedoch empfiehlt, dem Kollegium die Befugnis zu übertragen, die Anzahl der Lizenzen zu erhöhen, wenn dies für den reibungslosen Ablauf der Dienste notwendig ist;

In der Erwägung, dass der jährliche Beitrag für die Nutzung dieser Zugänge bei 3 Lizenzen auf 4.235,00 €, abzüglich des Zuschusses für 2018 in Höhe von 1.551,10 €, also 2.683,10 € festgelegt werden kann, (ab 2019 hat die Provinz noch keine Entscheidung bezüglich des Zuschusses getroffen);

In Anbetracht dessen, dass der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25,00 € und der Betrag für die 3 Lizenzen im ordentlichen Haushalt unter Artikel 104/123GI-13 vorgesehen sind;

In der Erwägung, dass dieser Betrag die Einrichtung der Parameter für die Arbeitsplätze, die Schulung der Nutzer, den telefonischen Support sowie die ständige Aktualisierung und Upgrades der Dienste und Anwendungen beinhaltet;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat das Gemeindegremium damit beauftragt, die Benutzer der Lizenzen zu bezeichnen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35, 151 §1 und 2;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen, des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Entwurf des Abkommens bezüglich der Bedingungen zur Nutzung der Lösungen, die durch die VoG Groupement d'Informations Géographiques entwickelt und den lokalen Behörden zur Verfügung gestellt wurden, wird angenommen und die Gemeinde Bütgenbach tritt hiermit der VoG Groupement d'Informations Géographiques bei.

**Art. 2:** Der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin sind beauftragt das vorliegende Abkommen zu diesem Zweck zu unterzeichnen.

**Art. 3:** Der jährliche Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 25,00 € wird genehmigt. Die Finanzierung der Ausgabe erfolgt über den ordentlichen Gemeindehaushalt.

**Art. 4:** Der Erwerb von 3 Nutzungslizenzen bei jährlichen Kosten von derzeit ca. 4.235,00 € (abzüglich des Zuschusses der Provinz) wird genehmigt. Die Finanzierung der Ausgabe erfolgt über den ordentlichen Gemeindehaushalt.

**Art. 5:** Dem Gemeindegremium wird die Befugnis übertragen, die Anzahl der Lizenzen zu erhöhen, wenn dies für den reibungslosen Ablauf der Dienste erforderlich ist, wobei jegliche Änderung der Anzahl der Lizenzen der VoG GIG mitzuteilen ist;

**Art. 6:** Das Gemeindegremium wird damit beauftragt, die Benutzer der Lizenzen, die Zugriff auf die Hilfsmittel haben, zu bezeichnen und die entsprechend ausgefüllte Tabelle an die VoG Groupement d'Informations Géographiques zu übermitteln;

Ab schrift der vorliegenden Beschlussfassung wird der VoG GIG, mit Sitz in Rue du Carmel 1 in 6900 Marche-en-Famenne (Marloie) übermittelt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

#### **b. Bezeichnung eines Vertreters der Gemeinde in die Generalversammlung der VoG Groupement d'Informations Géographiques.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines heutigen Beschlusses, wodurch die Gemeinde den Entwurf des Abkommens bezüglich der Bedingungen zur Nutzung der Lösungen, die durch die VoG Groupement d'Informations Géographiques entwickelt und den lokalen Behörden zur Verfügung gestellt wurden, angenommen hat und die Gemeinde Bütgenbach der VoG Groupement d'Informations Géographiques beigetreten ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde ihren Vertreter in die Generalversammlung VoG Groupement d'Informations Géographiques bezeichnen muss;

Angesichts dessen, dass dem Gemeinderat einzig die Kandidatur von Herrn Stéphan NOEL vorliegt;

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichteten;

BESCHLIESST einstimmig:

- Herr Stéphan NOEL wird als Vertreter der Gemeinde in der Generalversammlung der VoG Groupement d'Informations Géographiques bezeichnet;

Mitteilung hiervon ergeht an die VoG Groupement d'Informations Géographiques.

#### **12° Kassenkontrolle 4/2018.**

Aufgrund von Artikel 103, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 4. Quartals 2018.

**13° Erlass der Wallonischen Regierung zur Verabschiebung des Raumentwicklungsschemas zur Revision des von der Wallonischen Regierung am 27. Mai 1999 verabschiedeten Raumentwicklungsschemas - Stellungnahme.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 1 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung (GrE), insbesondere Artikel D.II.3, Absatz 2 und Artikel D.VIII.33;

Aufgrund des am 27. Mai 1999 durch die Wallonische Regierung verabschiedeten Entwicklungsschemas des regionalen Raums;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Verabschiedung des Raumentwicklungsschemas zur Revision des von der Wallonischen Regierung am 27. Mai 1999 verabschiedeten Raumentwicklungsschemas vom 12. Juli 2018 (B.S. 17.10.2018);

In der Erwägung, dass das Entwicklungsschema des regionalen Raumes, das vor dem Inkrafttreten des GrE in Kraft steht, aufgrund von Artikel D.II.58 des Gesetzbuches zum Raumentwicklungsschema wird und den diesbezüglichen Bestimmungen unterliegt;

In Anbetracht des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung für Raumordnung und Städtebau, Direktion für räumliche Entwicklung vom 17. Oktober 2018 im Hinblick auf die Durchführung einer öffentlichen Untersuchung;

In Anbetracht dessen, dass eine öffentliche Untersuchung vom 22. Oktober 2018 bis zum 05. Dezember 2018 durchgeführt worden ist;

Nach Durchsicht des Protokolls über den Abschluss einer Projektankündigung de commodo et incommodo vom 05. Dezember 2018, wonach eine Bemerkung eingereicht worden sind, und zwar von den nachfolgenden Institutionen:

- SPI Agence de Développement pour la Province de Liège srl am 03.12.2018;

In Anbetracht des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung für Raumordnung und Städtebau, Direktion für räumliche Entwicklung vom 07. Dezember 2018, wodurch der Gemeinderat BÜTGENBACH um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen nach Absenden des Schreibens gebeten wird;

In der Erwägung, dass die Kompetenz der Raumordnung und des Städtebaus von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen werden wird und dass die Deutschsprachige Gemeinschaft somit voraussichtlich ab 2020 für die Materie zuständig sein wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

- Das „Raumentwicklungsschema“ (RES) als provisorisches Dokument bis zur Übertragung dieser Zuständigkeit an die Deutschsprachige Gemeinschaft zu akzeptieren.
- Der Gemeinderat bittet daher die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, ab der Übertragung ein neues Dokument zu erstellen, das den Gegebenheiten der ostbelgischen Gemeinden optimaler Rechnung trägt und gemeinsam mit den lokalen Akteuren ausgearbeitet wird.

**14° Vorentwurf des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. Juli 2018 zur Annahme der in Artikel D.II. §2, Absatz 4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung genannten ökologischen Verbindungen - Stellungnahme.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 Absatz 1 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung (GrE), insbesondere Artikel D.II.2, §2, Absatz 4;

In Anbetracht des Abschlussberichts über die Umweltauswirkungen des Erlasses zur Anpassung der ökologischen Verbindungen in der Wallonie vom 22. Juni 2018;

Nach Durchsicht des Vorentwurfs des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. Juli 2018 zur Annahme der in Artikel D.II.2, §2, Absatz 4 des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung genannten ökologischen Verbindungen;

In Anbetracht des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung für Raumordnung und Städtebau, Zelle für räumliche Entwicklung vom 12. Oktober 2018 im Hinblick auf die Durchführung einer öffentlichen Untersuchung;

In Anbetracht dessen, dass eine öffentliche Untersuchung vom 22. Oktober 2018 bis zum 05. Dezember 2018 eine öffentliche Untersuchung durchgeführt worden ist;

Nach Durchsicht des Protokolls über den Abschluss einer Projektankündigung de commodo et incommodo vom 05. Dezember 2018, wonach keine Bemerkungen eingereicht worden sind;

In Anbetracht des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung für Raumordnung und Städtebau, Zelle für räumliche Entwicklung vom 24. Dezember 2018, wodurch der Gemeinderat BÜTGENBACH um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen nach Absenden des Schreibens gebeten wird;

In der Erwägung, dass die Kompetenz der Raumordnung und des Städtebaus von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen werden wird und dass die Deutschsprachige Gemeinschaft somit voraussichtlich ab 2020 für die Materie zuständig sein wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

- Den Vorentwurf des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. Juli 2018 zur Annahme der in Artikel D.II.2, §2, Absatz 4 des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung genannten ökologischen Verbindungen als provisorisches Dokument bis zur Übertragung dieser Zuständigkeit an die Deutschsprachige Gemeinschaft zu akzeptieren.
- Der Gemeinderat bittet daher die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, ab der Übertragung ein neues Dokument zu erstellen, das den Gegebenheiten der ostbelgischen Gemeinden optimaler Rechnung trägt und gemeinsam mit den lokalen Akteuren ausgearbeitet wird.

#### **15° Kooperationsvereinbarung im Rahmen des Pilotprojektes "Rückgabeprämie auf Getränkedosen".**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Abkommensvorschlages der Be WaPP Asbl betreffend die Sammlung von Blechdosen auf dem Gebiet der Gemeinde;

Angesichts dessen, dass sich das Abkommen ab dem Erhalt des automatisierten Systems über einen Zeitraum von zwei Jahren erstrecken würde;

In Erwägung, dass es sich um ein Pilotprojekt mit der Gemeinde BÜLLINGEN handelt und diese das Abkommen schon unterschrieben hat;

In Erwägung, dass dieses Abkommen keine direkten finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde hat;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35:

BESCHLIESST einstimmig:

- das vorliegende Abkommen mit der Be WaPP Asbl betreffend die Sammlung von Blechdosen auf dem Gebiet der Gemeinde wird hiermit gutgeheißen;
- der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin sind mit der Unterzeichnung des Abkommens beauftragt.

#### **16° Einverständniserklärung zum vorbereitenden Synthesedokument (VSD), welches die großen Leitlinien des zukünftigen Entwurfs des Forsteinrichtungsplans der Wälder der Gemeinde Bütgenbach vorstellt.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 57 des Forstgesetzbuches (Dekret vom 15. Juli 2008 über das Forstgesetzbuch, B.S. 12.09.2008), der festhält, dass alle Forsten und Wälder der juristischen Personen öffentlichen Rechts mit einer über zwanzig Hektar großen zusammenhängenden Fläche einem Forsteinrichtungsplan unterliegen;

Aufgrund der Verpflichtung der Gemeinde Bütgenbach, sein Waldeigentum durch seinen Beitritt zur PEFC-Zertifizierung nachhaltig zu bewirtschaften (PEFC/07-21-1/1-191);

Aufgrund von Punkt 3 der PEFC-Charta, der festhält, dass sich der öffentliche Waldeigentümer dazu verpflichtet, einen periodisch überarbeiteten Forsteinrichtungsplan zu erstellen oder erstellen zu lassen, der zumindest den Ausgangszustand seines Waldeigentums enthält, die verschiedenen Funktionen des Waldes berücksichtigt, die Zonen der prioritären Zweckbestimmung zum Schutz des Wassers und der Böden sowie der Erhaltung der charakteristischen und seltenen Lebensräume identifiziert, die Festlegung und Hierarchisierung der Ziele sowie die zeitliche und räumliche Planung der Bewirtschaftungsvorgänge enthält;

Aufgrund von Artikel 50, §1 des Forstgesetzbuches, der einerseits festhält, dass der Forsteinrichtungsplan durch den in dieser Eigenschaft von der Regierung bezeichneten Bediensteten (gemäß den Artikeln D.49 bis D.57 und D61 des Buches I des Umweltgesetzbuches und den für ihre Durchführung getroffenen Bestimmungen) ausgearbeitet wird, d.h. in vorliegendem Fall durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie – Operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt – Abteilung Natur und Forsten – Direktion Malmedy-Büllingen – Avenue Monbijou 8 in 4960 Malmedy, und der andererseits vorsieht, dass dieser Entwurf des Einrichtungsplans dem Eigentümer zur Stellungnahme unterbreitet wird;

Aufgrund des vorbereitenden Synthesedokuments, welches die großen Leitlinien des zukünftigen Entwurfs des Forsteinrichtungsplans der Wälder der Gemeinde Bütgenbach vorstellt und durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie – Operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt – Abteilung Natur und Forsten – Direktion Malmedy-Büllingen - Avenue Monbijou 8 in 4960 Malmedy erstellt und dem Rat am 29. November 2018 übermittelt wurde;

Aus diesen Gründen und nach eingehender Beratung:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Sein Einverständnis zu den großen Leitlinien des zukünftigen Entwurfs des Forsteinrichtungsplans der Wälder der Gemeinde Bütgenbach zu geben.

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss wird in 2 Exemplaren an den Öffentlichen Dienst der Wallonie – Operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt – Abteilung Natur und Forsten – Direktion Malmedy-Büllingen – Avenue Monbijou 8 in 4960 Malmedy weitergeleitet.

### **17° Genehmigung einer freihändigen Verpachtung des Jagdrechtes auf Gemeindeeigentum (Erbpachtvertrag Aves) im Bereich des Loses 3 der Jagdverpachtung vom 27.03.2018 an GROSS Ronald.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 21.12.2017, womit das besondere Lastenheft der Jagdverpachtung 2018-2024 genehmigt wurde;

Aufgrund seines Beschlusses vom 12. März 2018, mit welchem der Gemeinderat die Liste mit den auf dem Wege einer freihändigen Abtretung zu übertragenden Jagdrechte für gewisse Wald- und Feldparzellen festlegte;

Angesichts des am 28.11.2018 neu unterzeichneten Erbpachtvertrages mit AVES Ostkantone, wonach die in Erbpacht gegebenen Fläche von 1,5586 Ha laut neuem Vertrag auf Vorschlag des Forstmeisters zur Vervollständigung des Jagdloses 3 "Krumbach" an den Jagdpächter GROSS Ronald verpachtet werden könnte;

Aufgrund des schriftlichen Angebotes des Herrn GROSS sowie des hierzu vorliegenden günstigen Berichtes von Forstmeister DAHMEN in Elsenborn, Herrn GROSS das Jagdpachtrecht auf den 1,5586 Ha großen, AVES in Erbpacht gegebenen Parzellen 28d und 30b der Flur C in Berg zum Preise von 17,00 €/ha bis zum 30.04.2024 abgetreten werden sollte;

Aufgrund des Artikels 150 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Herrn GROSS Ronald in Büllingen wird das Jagdrecht auf den Grundstücken 28d und 30b der Flur C in Berg, welche zudem Bestandteil eines Erbpachtvertrages vom 28.11.2018 mit AVES Ostkantone sind, für den Zeitraum bis zum 30.04.2024, gegen Zahlung einer Jagdpacht von 17,00 €/Ha auf freihändigem Wege übertragen.

**Artikel 2:** Das besondere Lastenheft über die Jagdverpachtung 2018-2024 findet in diesem Falle Anwendung und dient somit als Vertragsvorlage. Das Vertragsdokument wird dem Pächter seitens der Verwaltung zur Unterzeichnung vorgelegt.

**Artikel 3:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon ergeht an die Forstverwaltung in Elsenborn.

### **18° Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Teilstückes der Parzelle 16V der Flur E in Bütgenbach, Domäne an AIS Construct.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines prinzipiellen Beschlusses vom 20. November 2018, mit welchem der Gemeinderat dem Verkauf an die AIS Construct in Bütgenbach ein 1.103 m<sup>2</sup> großes Teilgrundstück, zu entnehmen aus der Parzelle 16v der Flur E, im Hinblick einer dringenden Ausdehnung des Betriebes, zustimmte;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes von Landmesser Alfred JOSTEN in Rocherath vom 29.10.2018;

In Anbetracht, dass mit den Antragstellern ein Kaufpreis von 5,00 €/m<sup>2</sup> vereinbart wurde;

In Anbetracht, dass die öffentliche Untersuchung zu keiner Reklamation geführt hat;

Aufgrund der vorliegenden Einverständniserklärung des Herrn Udo GOENEN, Eigentümer des benachbarten Betriebes;

Aufgrund der besonderen Bedingungen über den Verkauf von Gelände innerhalb des Gewerbegebietes;

Aufgrund des vorliegenden Vorschlages einer Verkaufsurkunde vor Notar;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Der Gesellschaft AIS CONSTRUCT in Bütgenbach, Domäne wird eine Teilparzelle von insgesamt 1.103 m<sup>2</sup>, zu entnehmen aus der Parzelle 16V der Flur E in Bütgenbach, gemäß Vermessungsplan von Landmesser JOSTEN vom 29.10.2018, zum Gesamtpreise von 5.515,00 € zur Erweiterung des Betriebes verkauft.

**Artikel 2:** Der in Artikel 1 umschriebene Verkauf erfolgt desweiteren zu den besonderen Bedingungen betreffend den Verkauf von Gelände innerhalb des Gewerbegebietes „Domäne“.

Das vorliegende Modell einer Verkaufsurkunde wird zu diesem Zwecke angenommen.

**Artikel 3:** Mitteilung von gegenwärtigem Beschluss ergeht an die Aufsichtsbehörde.

### **19° Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an die Interessengemeinschaft Bütgenbach-Berg.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund eines Antrages der Interessengemeinschaft Bütgenbach-Berg auf Unterstützung für die Instandsetzung von 3 Infosäulen in Bütgenbach;

Angesichts der dem Antrag beigefügten Belege, wonach sich die Gesamtkosten des Materials auf 10.799,25 € inklusive MwSt. belaufen würden;

In Anbetracht, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft einen Zuschuss in Höhe von 6.479,55 € und die Provinz einen Zuschuss in Höhe von 1.833,00 € gewährt hat;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass genügend Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 762/522-52 vorhanden sind;

Aufgrund von Artikel 177ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die Kontrolle der Zuschüsse;

In Anlehnung an die Beschlüsse des Gemeinderates vom 28.04.1999 und vom 29.12.2008, welche die Kriterien zur Bezuschussung von Renovierungsarbeiten an Sport- und Kulturinfrastrukturen auf Gemeindegebiet festlegen;

In Anbetracht, dass laut dieser Regelung unter den darin festgelegten Bedingungen ein Zuschuss in Höhe von 10 % für Arbeiten außerhalb von Gebäuden für Renovierungsarbeiten gewährt werden kann, wobei eventuelle Zuschüsse der DG nicht berücksichtigt werden;

In Anbetracht, dass für die Berechnung des Zuschusses im vorliegenden Fall der Zuschuss der Provinz in Höhe von 1.833,00 € von den Gesamtkosten in Höhe von 10.799,25 € abgezogen werden muss, sodass ein Betrag von  $10.799,25 - 1.833,00 = 8.966,25$  € als Grundlage für die Berechnung des Zuschusses berücksichtigt werden kann;

In Erwägung, dass der Gemeindegzuschuss demzufolge wie folgt berechnet wird:  $10\% \text{ von } 8.966,25 \text{ €} = 896,63 \text{ €}$ ;

BESCHLIESST einstimmig:

- der Interessengemeinschaft Bütgenbach-Berg wird ein außerordentlicher Zuschuss in Höhe von 896,63 € für die Instandsetzung von 3 Infoäulen in Bütgenbach genehmigt.

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

## **20° Genehmigung des Projektes zur Einrichtung einer Kletterwand in der Sporthalle der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach. Festlegung der Bedingungen des Liefer- und Arbeitsauftrages.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmaß und Schätzung über einen Gesamtbetrag von 30.908,80 € ohne MwSt. betreffend die Lieferung und Montage einer Kletterwand in der Sporthalle der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach;

In Anbetracht dessen, dass mit Zuschüssen in Höhe von 86 % der Ausgaben seitens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu rechnen ist;

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe des Arbeits- und Lieferauftrages im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen sollte;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die Einrichtung einer Kletterwand in der Sporthalle der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach über geschätzte Kosten in Gesamthöhe von zirka 30.908,80 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Die Vergabe des Arbeits- und Lieferauftrages erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

**Art. 3:** Die Finanzierung der Ankäufe erfolgt über Artikel 722/72101-60 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2019.

**Art. 4:** Das vorliegende Projekt wird zwecks Bezuschussung über den Infrastrukturplan 2019 bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht.

**Art. 5:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,  
gez. KRINGS V.

Der Vorsitzende,  
gez. FRANZEN D.

---